

Landschaftsplan Nr. 4 **Nümbrecht-Waldbröl**

4. Änderung und Ergänzung

Satzung des Oberbergischen Kreises
vom

Bearbeitung:



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität

PRÄAMBEL

Landschaftsplan Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl 4. Änderung und Ergänzung

Satzung des Oberbergischen Kreises vom

Rechtsgrundlagen

Diese Landschaftsplanänderung ist aufgestellt unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der gültigen Fassung (BGBl. I Teil I Nr. 51, 2009)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW, SGV NRW 791) in der jeweils geltenden Fassung
- Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz bzw. zum Landesnaturschutzgesetz in der gültigen Fassung (SGV NRW 791)
- Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der gültigen Fassung (SGV NRW 2021)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der gültigen Fassung (SGV NRW 2023)
- Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises in der gültigen Fassung
- Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil - Vierter Abschnitt, in der gültigen Fassung

Planungsanlass und Begründung sowie Inhalte der Planänderung

Seit dem 14.12.2017 ist der Bereich der ehemaligen Lehmgrube der Firma Cronrath in Waldbröl als Naturschutzgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung einstweilig sichergestellt. Diese Sicherstellung wurde bereits einmal verlängert und läuft noch bis einschließlich 26.12.2021. Zur endgültigen Ausweisung dieses Naturschutzgebietes ist die 4. förmliche Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“ gemäß § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW erforderlich.

In den nächsten Jahren ist die Aufstellung des Landschaftsplans Oberberg-Süd vorgesehen, mit dessen Geltungsbereich die bisherigen Landschaftspläne Nr. 3 Bergneustadt-Eckenhagen (teilweise), Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl, Nr. 5 Waldbröl-Morsbach, Nr. 9 Wiehl und Nr. 10 Wiehltalsperre abgelöst werden sollen. Aufgrund des erheblichen Planumfangs kann mit diesem Werk frühestens im Jahr 2023 begonnen werden. Aufgrund der im vorherigen Absatz beschriebenen Frist, muss die Änderung des Landschaftsplans Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl vorgezogen werden.

Innerhalb des Landschaftsplans Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl sind einige Festsetzungen zu Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen fachlich nicht mehr begründbar, weil der Schutzgrund entfallen ist. Die Änderung des Landschaftsplans erstreckt sich daher auch auf die Bereinigung dieser Festsetzungen. Alle anderen Planinhalte bleiben bestehen und werden im Zuge der späteren Neuaufstellung des Landschaftsplans Oberberg-Süd überarbeitet.

A) Darstellung „Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft“

Die Darstellung des Entwicklungsziels 3 im Bereich bei Diezenkausen/Waldbröl in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Anlage 1, Detailkarte 1) und im Text (Anlage 2) wird aufgrund der Neuausweisung des Naturschutzgebietes Ziffer 2.1-8 (s. unter B) ersatzlos gestrichen.

B) Ergänzung der Festsetzung 2.1 „Naturschutzgebiete“

a) Die unter Nr. 2.1 festgesetzten Naturschutzgebiete werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Anlage 1, Detailkarte 1) um ein weiteres Naturschutzgebiet unter Ziffer 2.1-8 ergänzt. Es trägt die Bezeichnung und den Namen N 8 „Lehmgrube Cronrath“.

b) In dem Landschaftsplan-Text werden die Seiten 31a bis 31d neu eingefügt, die Seite 11b wird um die Angaben zur neuen Festsetzung aktualisiert und die Gesetzesangaben werden an die aktuell gültige Rechtslage angepasst (Anlage 2).

C) Änderung der Festsetzungen 2.3 „Naturdenkmale“

Einzel festsetzungen unter Ziff. 2.3 „Naturdenkmale“ werden gemäß der Anlage 1, Detailkarten 2 bis 12, in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte - wie nachfolgend erläutert - geändert. Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden zusätzlich die Gesetzesangaben an die aktuell gültige Rechtslage angepasst (Anlage 2).

D) Änderung der Festsetzungen 2.4 „Geschützte Landschaftsbestandteile“

Einzel festsetzungen unter Ziff. 2.4 „Geschützte Landschaftsbestandteile“ werden gemäß der Anlage 1, Detailkarten 2 bis 12 in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte - wie nachfolgend erläutert - geändert. Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden die Gesetzesangaben an die aktuell gültige Rechtslage angepasst (Anlage 2).

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen

Die Wirksamkeit dieser Landschaftsplanänderung richtet sich nach den §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 22 bis 29 LNatSchG NRW.

Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 22 LNatSchG NRW behördenverbindlich; die Festsetzungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 11 bis 13 LNatSchG NRW (Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Zweckbestimmung von Brachflächen, Forstliche Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sind nach näherer Maßgabe der §§ 23 bis 29 BNatSchG und §§ 23 bis 29 LNatSchG NRW dagegen für jedermann rechtsverbindlich.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat (§ 20 Absatz 4 Satz 1 LNatSchG NRW). Für das Außerkrafttreten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des BauGB nicht widersprochen hat (§ 20 Absatz 4 Satz 2 LNatSchG NRW). Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Absatz 2 Nummer 2 des BauGB, soweit der nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 des BauGB zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat (§ 20 Absatz 4 Satz 3 LNatSchG NRW). Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des BauGB treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat (§ 20 Absatz 4 Satz 4 LNatSchG NRW).

Eine qualifizierte Betroffenheit des Mittelstandes im Sinne des Mittelstandsgesetzes ist nicht gegeben. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Mittelstandsverträglichkeitsprüfung nach § 5 Mittelstandsgesetz nicht erforderlich ist. Die Interessenvertretungen des Mittelstandes werden als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken gegen die Regelungen des Landschaftsplanes erhoben.

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken; die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW ist insoweit nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des BauGB.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Bei der exakten Bestimmung des Geltungsbereiches von Festsetzungen ist der äußere Rand der im Landschaftsplan festgelegten durchgezogenen Abgrenzungslinien maßgebend. Ist mit den festgelegten Abgrenzungen die räumliche Lage irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das / der in dieser Form tangierte Grundstück / Grundstücksteil als nicht betroffen.

Planbestandteile

Diese Landschaftsplanänderung besteht aus:

- Detailkarten zu den geänderten Festsetzungen der Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Maßstab 1 : 10.000)*
- den textlichen Änderungen zu den Darstellungen und Festsetzungen*
- dem Umwelt- und Erläuterungsbericht (ab Offenlage)*

Kartographische Grundlage

Diese Landschaftsplanänderung wurde aus Verkleinerungen der Amtlichen Basiskarte ABK auf den Maßstab 1 : 10.000 mit Genehmigung des Amtes für Geoinformation und Liegenschaftskataster des Oberbergischen Kreises hergestellt und vervielfältigt durch das Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität des Oberbergischen Kreises.

Änderung von Festsetzungen im 4. Änderungsverfahren zum LP 4

Festsetzung Nr.	Schutz-Gegenstand	Änderung	Anlagekarte Nr.
2.1-8	Naturschutzgebiet „Lehmgrube Cronrath“	Neue Festsetzung 2.1-8	1
2.3-2	Naturdenkmal Baumgruppe 5 Hainbuchen / Einzelbaum Stieleiche	Neue Festsetzung 2.4-223 Geschützter Landschaftsbestandteil 7 Hainbuchen / 3 Eichen	2
2.3-12	Naturdenkmal Einzelbaum Rotbuche	Nur Textänderung: Naturdenkmal Einzelbaum Linde	-
2.3-13	Naturdenkmal Baumbestand Stieleichenkamp / etwa 30 Stieleichen und 10 Hainbuchen	Neue Festsetzung 2.4-225 Geschützter Landschaftsbestandteil Laubwäldchen	5
2.3-17	Naturdenkmal Baumbestand Stieleichenkamp / Saatkrähenkolonie	Neue Festsetzung 2.4-226 Geschützter Landschaftsbestandteil Eichenwald / Saatkrähenkolonie Saatkrähen brüten seit 2004 nicht mehr im Bestand	6
2.3-21	Naturdenkmal Eichenkamp 20 Stieleichen	Neue Festsetzung 2.4-227 Geschützter Landschaftsbestandteil Laubwäldchen	7
2.3-22	Naturdenkmal Eichenwald	Neue Festsetzung 2.4-228 Geschützter Landschaftsbestandteil Eichenwald	8
2.3-24	Naturdenkmal Baumbestand Stieleichen-Rotbuchen-Hainbuchen-Kamp	Neue Festsetzung 2.4-224 Geschützter Landschaftsbestandteil Laubwald	4

2.4-107	Geschützter Landschaftsbestandteil Allee Birken	Textergänzung unter Erläuterungen: Es besteht ein gesetzlicher Schutz gemäß § 41 LNatSchG NRW	-
2.4-213	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstbaumbestand/Obstwiese	Neue Festsetzung 2.2-1 Landschaftsschutzgebiet „Nümbrecht/Waldbröl“, da bisherige Schutzkategorie fachlich nicht mehr begründbar	2

Ersatzlose Streichung von Festsetzungen im 4. Änderungsverfahren zum LP 4

Bereinigung von fachlich nicht mehr begründeten Festsetzungen

Festsetzung Nr.	Schutz-Gegenstand	Streichung aus fachlichen Gründen	Anlagekarte Nr.
2.3-5	Naturdenkmal Baumgruppe drei Rotbuchen und eine Linde	Kein besonderer Schutzgrund ersichtlich, Pflege mit öffentlichen Mitteln nicht vertretbar; nur noch 2 Blutbuchen vorhanden	3
2.3-6	Naturdenkmal Ulme	Baum nicht mehr vorhanden	3
2.3-8	Baumgruppe 5 Stieleichen / Rest eines Eichenkamps	Bäume nicht mehr vorhanden	3
2.3-10	Naturdenkmal Rotbuche	Baum weitgehend abgestorben; Gefahrenpotenzial	4
2.3-15	Naturdenkmal Rotbuche	Baum ist im Winter 2018/2019 auseinandergebrochen. Wenige Wochen zuvor als nicht verkehrssicher und nicht sanierungswürdig beurteilt und dem Eigentümer Fällung anheimgestellt	6
2.3-16	Naturdenkmal Eiche	Baum nicht mehr vorhanden	6
2.4-76	Geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihe 3 Stieleichen, 1 Hainbuche	Straßenbäume; Pflegeaufwand mit Naturschutzmitteln zur Erhaltung der Verkehrssicherheit nicht vertretbar	9
2.4-105	Geschützter Landschaftsbestandteil Baumgruppe 14 Stieleichen	Schutzgrund nicht ersichtlich; Pflegeaufwand mit Naturschutzmitteln zur Erhaltung der Verkehrssicherheit nicht vertretbar	10

2.4-126	Geschützter Landschaftsbestandteil Allee 7 Gew. Eschen	Schutzgrund nicht ersichtlich; Alleenschutz gemäß § 41 LNatSchG NRW trifft nicht zu. Pflegeaufwand mit Naturschutzmitteln zur Erhaltung der Verkehrssicherheit nicht vertretbar	11
2.4-129	Geschützter Landschaftsbestandteil Einzelbaum Bergahorn	Schutzgrund nicht ersichtlich; Pflegeaufwand mit Naturschutzmitteln zur Erhaltung der Verkehrssicherheit nicht vertretbar	11
2.4-133	Geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihe 7 Pappeln	Bäume nicht mehr vorhanden	11
2.4-138	Geschützter Landschaftsbestandteil Einzelbaum Pappel	Baum nicht mehr vorhanden	11
2.4-141	Geschützter Landschaftsbestandteil Allee 17 Bergahorn	Schutzgrund nicht ersichtlich; Alleenschutz gemäß § 41 LNatSchG NRW trifft nicht zu. Pflegeaufwand mit Naturschutzmitteln zur Erhaltung der Verkehrssicherheit nicht vertretbar.	12

Anlage 1

Änderungen und Ergänzungen
der Entwicklungs- und Festsetzungskarte

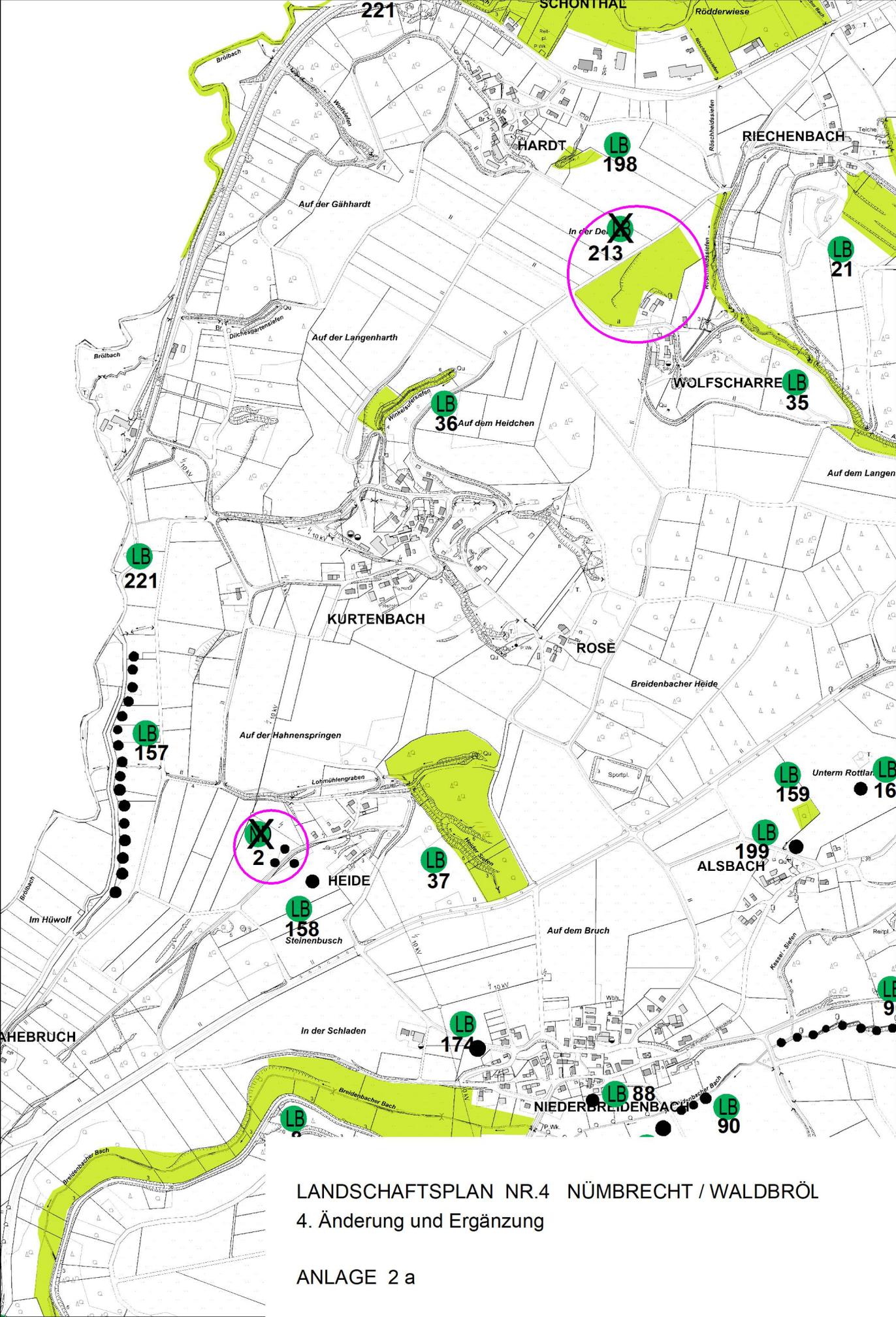
- Detailkarten Anlage 1 bis 12 -



LANDSCHAFTSPLAN NR.4 NÜMBRECHT / WALDBRÖL
4. Änderung und Ergänzung

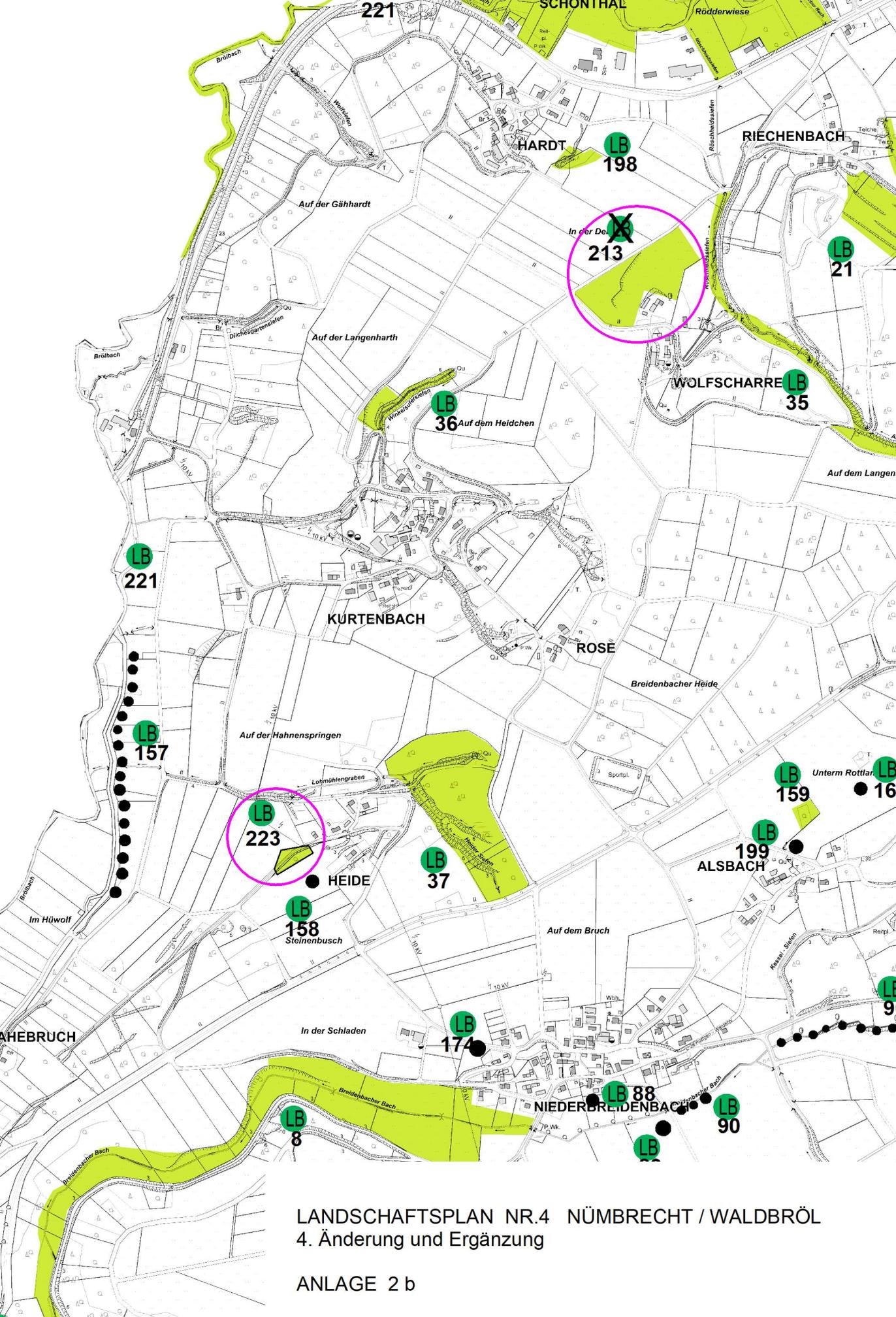
ANLAGE 1

WALDBRÖL



LANDSCHAFTSPLAN NR.4 NÜMBRECHT / WALDBRÖL
 4. Änderung und Ergänzung

ANLAGE 2 a

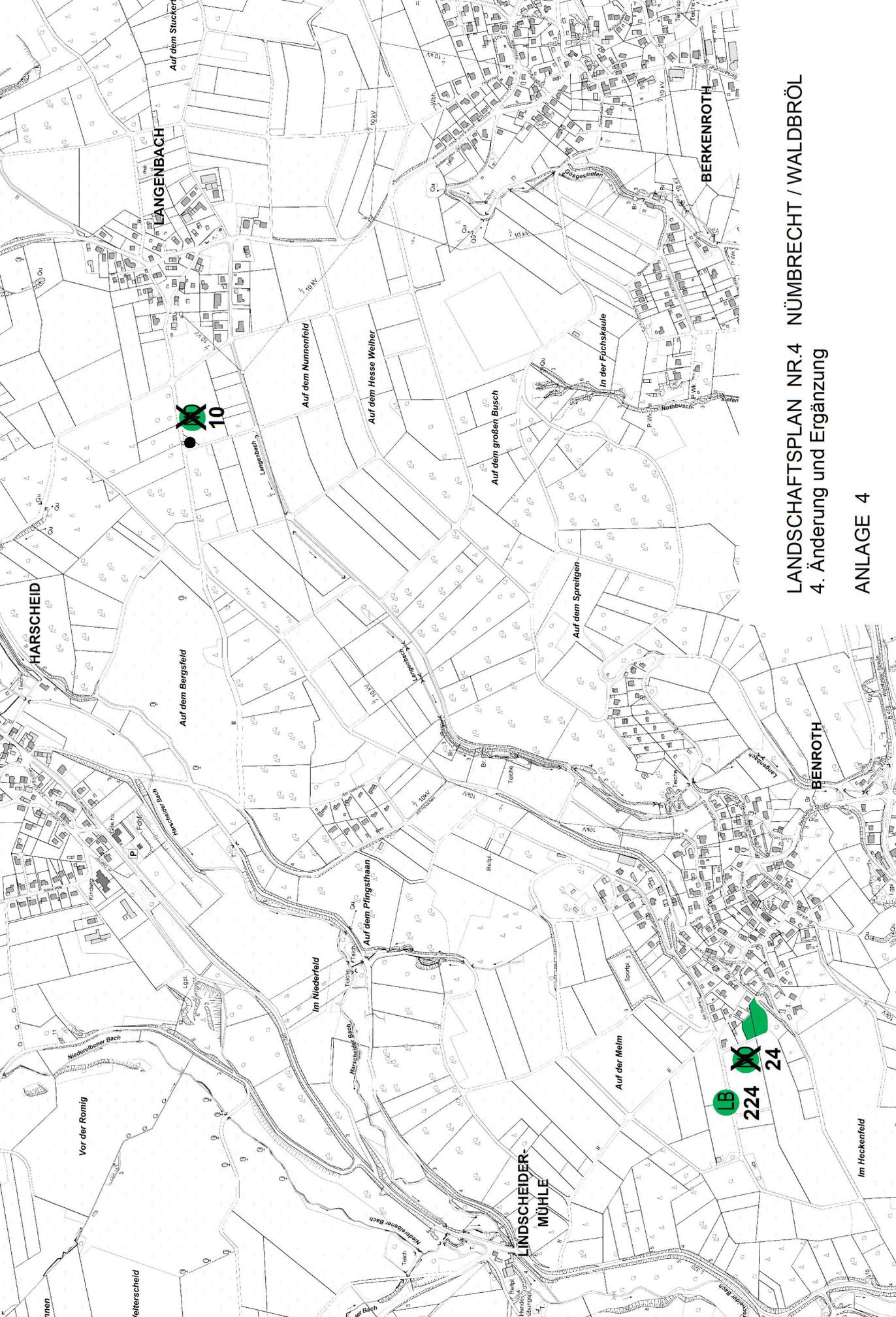


LANDSCHAFTSPLAN NR.4 NÜMBRECHT / WALDBRÖL
 4. Änderung und Ergänzung

ANLAGE 2 b



LANDSCHAFTSPLAN NR.4 NÜMBRECHT / WALDBRÖL
4. Änderung und Ergänzung



LANGENBACH

BERKENROTH

HARSCHIED

BENROTH

LINDSCHIEDER MÜHLE

10

224 24

LANDSCHAFTSPLAN NR.4 NÜMBRECHT / WALDBRÖL

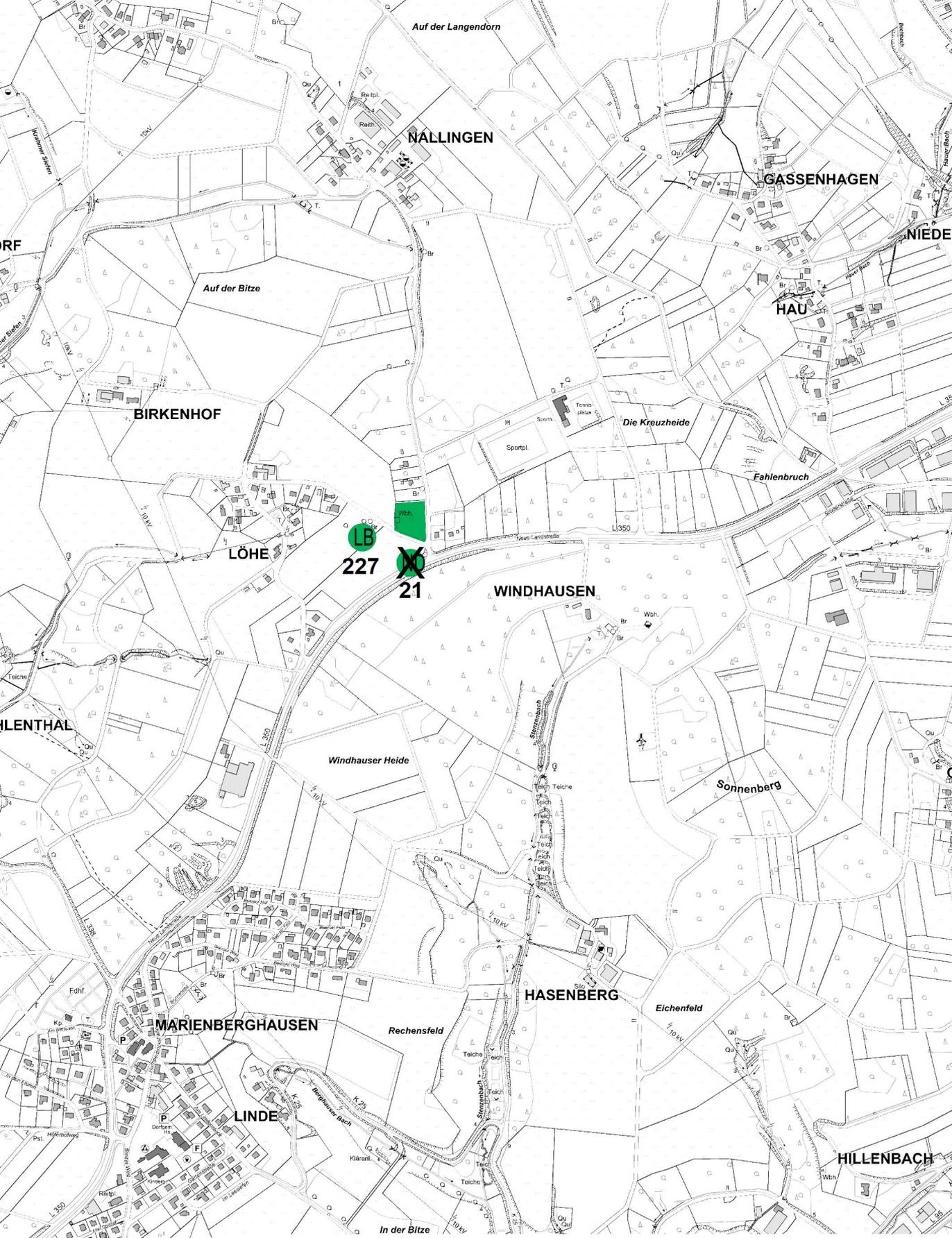
4. Änderung und Ergänzung

ANLAGE 4



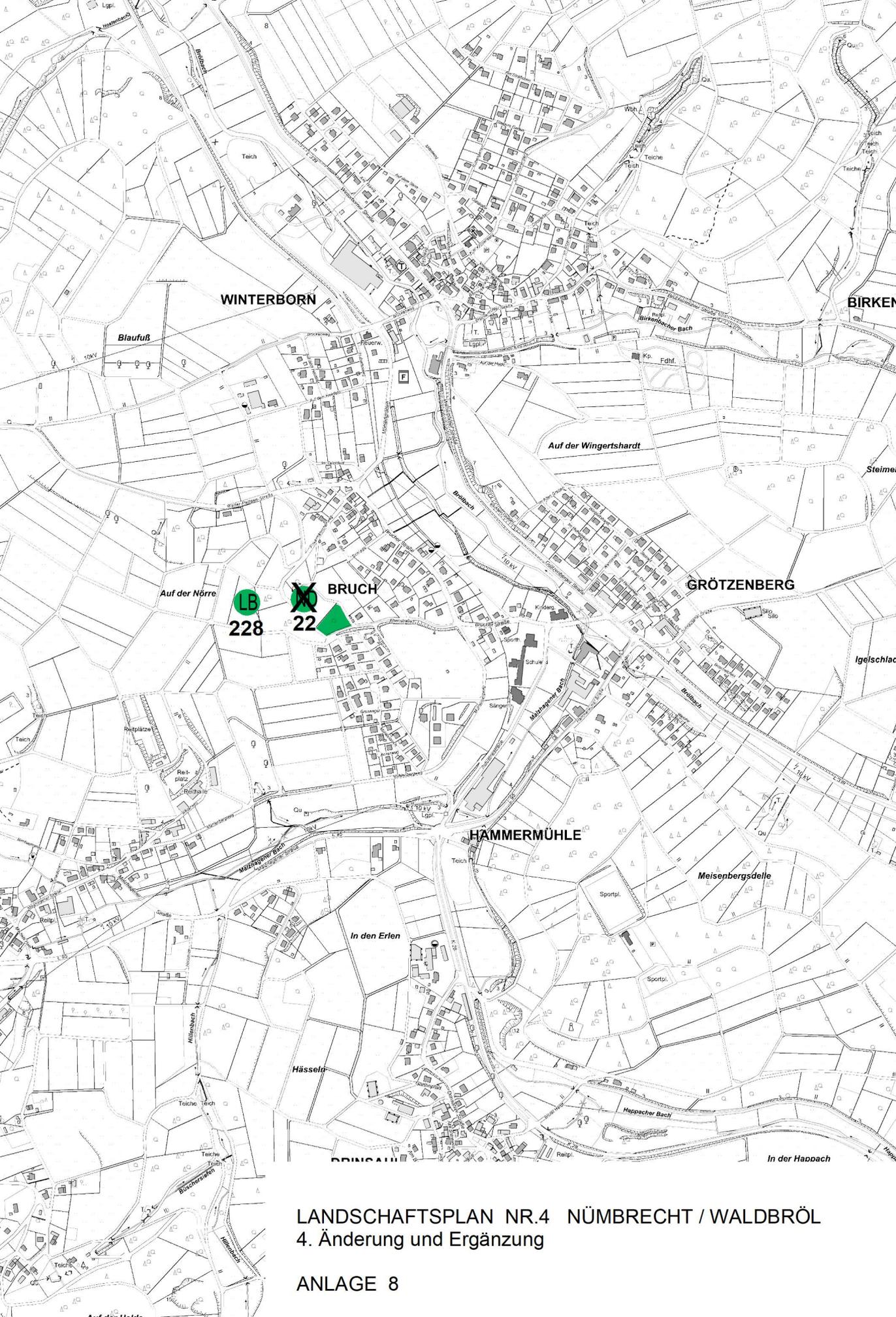
LANDSCHAFTSPLAN NR.4 NÜMBRECHT / WALDBRÖL
4. Änderung und Ergänzung

ANLAGE 5



LANDSCHAFTSPLAN NR.4 NÜMBRECHT / WALDBRÖL
4. Änderung und Ergänzung

ANLAGE 7



WINTERBORN

BIRKEN

Blaufuß

Auf der Wingertshardt

Auf der Nörre

LB
228

~~BRUCH~~
22

GRÖTZENBERG

HÄMMERMÜHLE

In den Erlen

Hässeln

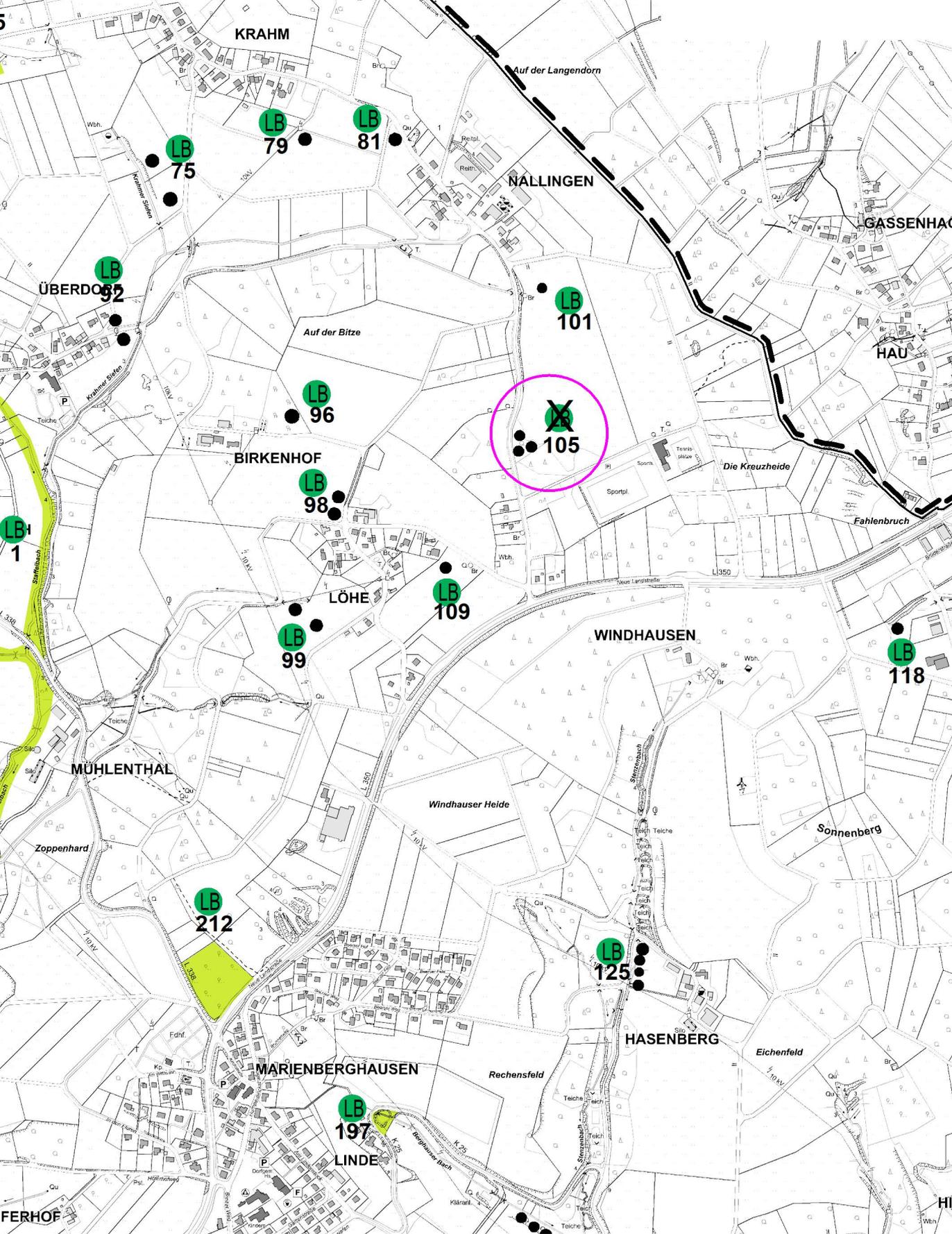
Meisenbergsdelle

Happacher Bach

In der Happach

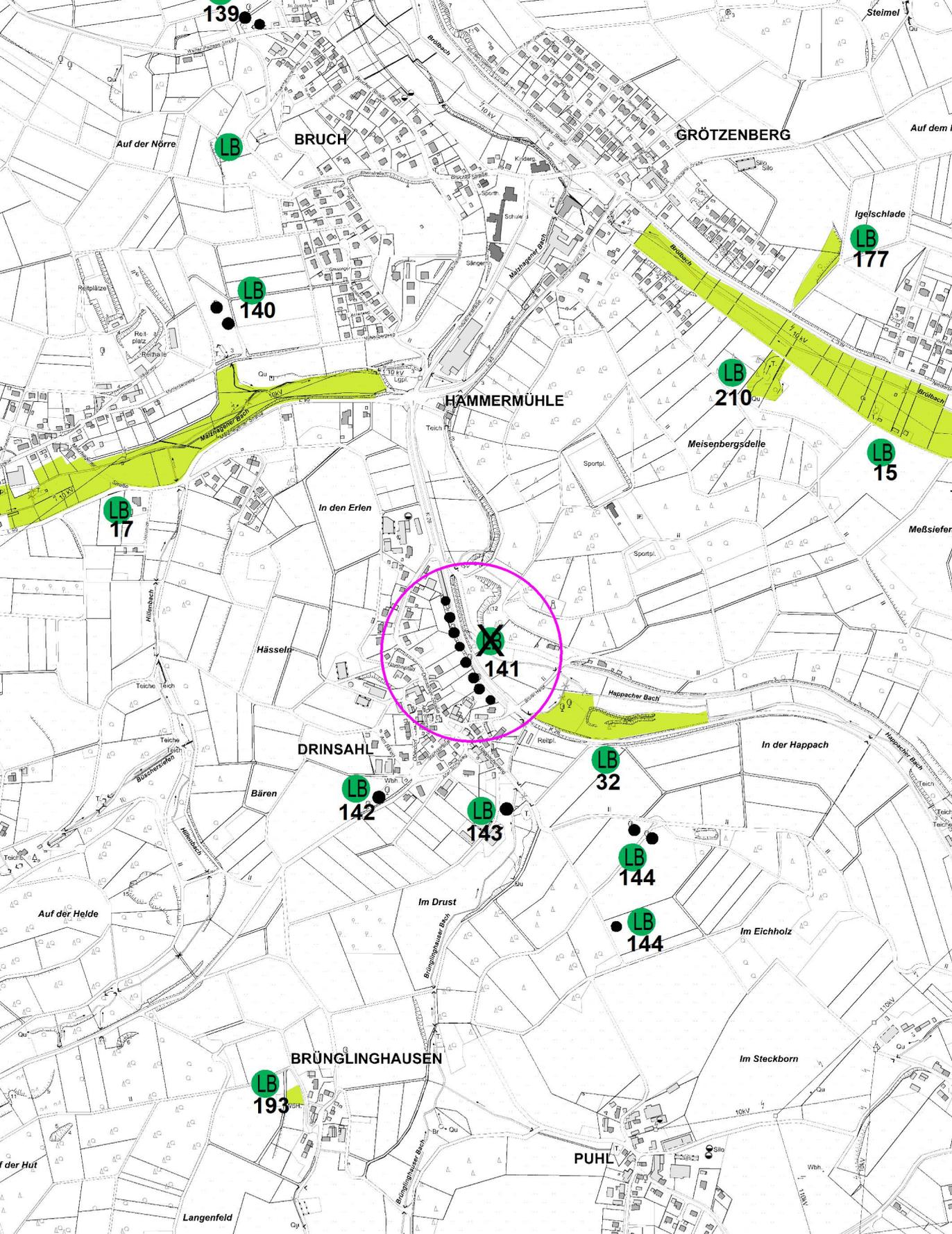
LANDSCHAFTSPLAN NR.4 NÜMBRECHT / WALDBRÖL
4. Änderung und Ergänzung

ANLAGE 8



LANDSCHAFTSPLAN NR.4 NÜMBRECHT / WALDBRÖL
4. Änderung und Ergänzung

ANLAGE 10



LANDSCHAFTSPLAN NR.4 NÜMBRECHT / WALDBRÖL
 4. Änderung und Ergänzung

ANLAGE 12

LB
145

Anlage 2

- Ergänzung der Seiten der bisherigen Textfassung:
Seiten 31a bis 31d
- Austausch der Seiten der bisherigen Textfassung: Seiten 9, 11b, 35 bis 56

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen														
(noch 1.2)	Dabei ist eine ökologisch erforderliche Intensität und räumliche Dichte der Anreicherungsmaßnahme zu gewährleisten. Vorhandene landschaftliche Strukturen sind zu erhalten und zu entwickeln. Die Anreicherungsmaßnahmen sollen der Verknüpfung mit in der Umgebung vorhandenen Lebensräumen und Waldbeständen dienen.															
1.3	<u>Entwicklungsziel 3</u> Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. In dem dargestellten Landschaftsraum dieses Entwicklungszieles sind zur Wiederherstellung des Wirkungsgefüges, des Erscheinungsbildes und der Oberflächenstruktur Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen auf der Grundlage von Landschaftspflegerischen Begleit- und Ausführungsplänen. Die Inhalte dieser Pläne sind vor der endgültigen Rekultivierung unter den dann gegebenen landschaftsräumlichen Bedingungen zu überprüfen. In dem Landschaftspflegerischen Begleit- und Ausführungsplänen zum Abgrabungsbereich „Steinbruch Büschhof“ sind insbesondere die Anpflanzungen von bodenständigen Gehölzen entlang der Grenzen des Steinbruches, die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Sekundär – Lebensräume (Geröllhalden, Felskanten, Tümpel usw.) sowie ein abwechslungsreiches Mosaik von Baum- bzw. Strauch-Gehölz- und krautigen Biotoptypen zu gewährleisten. Im Landschaftspflegerischen Begleit- und Ausführungsplan zum Abgrabungsbereich „Steinbruch Auf dem Löh“ und Bereich nordwestlich Winterborn“ sind insbesondere die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Sekundär – Lebensräume (Geröllhalden, Felskanten, Tümpel usw.) sowie ein abwechslungsreiches Mosaik von Baum- bzw. Strauch-Gehölz- und krautigen Biotoptypen zu gewährleisten. Im Landschaftspflegerischen Begleit- und Ausführungsplan zum Abgrabungsbereich „Bereich bei Waldbröl“ sind insbesondere die Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen entlang der Grenzen des Steinbruches, die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Sekundär-Lebensräume (Geröllhalden, Felskanten, Tümpel usw.) sowie ein abwechslungsreiches Mosaik von Baum- bzw. Strauch-Gehölz- und krautigen Biotoptypen zu gewährleisten.	Dieses Entwicklungsziel ist für die folgenden bestehenden und nicht rekultivierten Abgrabungsbereiche <u>dargestellt</u> : Steinbruch Büschhof Steinbruch „Auf dem Löh“ nördlich Winterborn Bereich nordwestlich Winterborn Bereich bei Diezenkausen/Waldbröl														
1.4	<u>Entwicklungsziel 4</u>	Entwicklungsziel nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW ist im Plangebiet nicht dargestellt.														
1.5	<u>Entwicklungsziel 5</u>	Entwicklungsziel nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG NRW ist im Plangebiet nicht dargestellt.														
1.6	<u>Entwicklungsziel 6</u>	Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht dargestellt														
1.7	<u>Entwicklungsziel 7</u> Erhaltung bis zur baulichen Nutzung - Erhaltung der Landschaft bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder der rechtmäßigen baulichen Inanspruchnahme bzw. Erweiterung. Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume und Teilbereiche der Landschaft bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere: die Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben. Mit der bauleitplanerischen Qualifizierung oder der Genehmigung von Einzelvorhaben ist keine Änderung des Landschaftsplanes in diesen Flächen erforderlich.	Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit „außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne“ (§ 16 Abs. 1 LG) (baulicher Außenbereich) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Dargestellt sind Flächen um die Ortslagen: <table border="0"> <tr> <td>Altennümbrecht</td> <td>Nümbrecht</td> </tr> <tr> <td>Benroth</td> <td>Nümbrecht</td> </tr> <tr> <td>Berkenroth</td> <td>Nümbrecht</td> </tr> <tr> <td>Bierenbachtal</td> <td>Nümbrecht</td> </tr> <tr> <td>Birkenbach</td> <td>Nümbrecht</td> </tr> <tr> <td>Breunfeld</td> <td>Nümbrecht</td> </tr> <tr> <td>Bruch</td> <td>Nümbrecht</td> </tr> </table>	Altennümbrecht	Nümbrecht	Benroth	Nümbrecht	Berkenroth	Nümbrecht	Bierenbachtal	Nümbrecht	Birkenbach	Nümbrecht	Breunfeld	Nümbrecht	Bruch	Nümbrecht
Altennümbrecht	Nümbrecht															
Benroth	Nümbrecht															
Berkenroth	Nümbrecht															
Bierenbachtal	Nümbrecht															
Birkenbach	Nümbrecht															
Breunfeld	Nümbrecht															
Bruch	Nümbrecht															

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p><u>Naturschutzgebiete</u></p> <p>Aufgrund der §§ 20, 22 und 23 BNatSchG in Verbindung mit § 11 BNatSchG ist festgesetzt: Die nachstehend näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p>	<p>Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen.</p> <p>Der Vorschlag zur Festsetzung als Naturschutzgebiet liegt die Darstellung als schutzwürdiges Gebiet durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forstplanung NW zugrunde.</p>
NSG 1 bis NSG 8	<p><u>Allgemeine Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.1-1 bis 2.1-8 gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG:</u></p> <p>a) Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche Gründe c) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit</p> <p>Alle in diesem Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete sind Bestandteil des Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG.</p> <p>Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Gebote oder Verbote der Festsetzungen können nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW und § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p>	<p>Für die Naturschutzgebiete 2.1-1 bis 2.1-3 gelten zusätzlich die unter 2.0 genannten Schutzzwecke und Schutzziele.</p> <p>Auf die Strafvorschriften des § 329 Abs.3 und Abs. 4 Strafgesetzbuch wird zusätzlich hingewiesen.</p>
	<p><u>Befreiung</u></p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere <u>Naturschutzbehörde</u> auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden</p> <p>Der Beirat bei der Unteren <u>Naturschutzbehörde</u> kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere <u>Naturschutzbehörde</u> die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren <u>Naturschutzbehörde</u> erteilt werden.</p> <p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p>	

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-8 N 8	<u>Naturschutzgebiet „Lehmgrube Cronrath“</u>	Südöstlich Diezenkausen
	Die Schutzausweisung erfolgt:	(Waldbröl)
Gc	<p>a) gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten zahlreicher gefährdeter Vogel-, Amphibien-, Reptilien- und Insektenarten. <p>Vogelarten, deren Bestände in der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens als gefährdet (Gefährdungskategorie 3) aufgeführt sind: Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>) Amphibien- und Reptilienarten, deren Bestände in der Roten Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen als gefährdet (Gefährdungskategorie 3) und stark gefährdet (Gefährdungskategorie 2) oder in der Vorwarnliste aufgeführt sind: Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>), Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>), Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>), Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>),</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung der strukturellen Vielfalt von Gehölzgruppen, sonnig-trockenen Rohboden-Bereichen und offenen, temporär unter Wasser stehenden Schlammböden, - zur Erhaltung eines strukturreichen Stillgewässers, - zur Erhaltung der Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenvergesellschaftung, - zur Erhaltung und Entwicklung des im Oberbergischen Kreis seltenen Magerstandortes als wertvollen Lebensraum für Trocken- und Halbtrockenrasen-Gesellschaften, <p>b) gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der Seltenheit offener Rohböden im Oberbergischen Kreis als ökologisch wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. 	Die Größe des gesamten Naturschutzgebietes beträgt 3,2 ha.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten:

1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege
 - b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
 - c) Dauercamping- und Zeltplätze
 - d) Sport- und Spielplätze
 - e) Lager- und Ausstellungsplätze
 - f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von ortstüblichen Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen
 - g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
 - h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
 - i) Fernmeldeeinrichtungen
 - k) jagdliche Einrichtungen
- Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen

3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-8)	<p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen</p> <p>7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>8.) Gewässer –einschließlich Fischteiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung</p> <p>9.) Grünland, Brachflächen, Quellsümpfe und Feuchtstellen umzubrechen, in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen</p> <p>10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen</p> <p>11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen</p> <p>12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen</p> <p>13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder erhebliche Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen</p> <p>14.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen; hierzu zählt auch die Beweidung von Quellen und die übermäßige Beweidung von Gewässerrändern</p> <p>15.) Einrichtungen für den Wasser- Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben</p> <p>16.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen zur Errichtung und Unterhaltung von Selbsttränken für das Weidevieh sowie zur notwendigen Stromversorgung von Weideflächen</p> <p>17.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen</p> <p>18.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen</p> <p>19.) zu lagern oder Feuer zu machen</p>	<p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung.</p> <p>Brachflächen sind nach <u>§ 24 (2) LG-NW</u> <u>§ 11 (2) LNatSchG NRW</u> definiert.</p> <p>Das Verbot gilt nicht für die Lagerung und das Abstellen von land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Gegenständen abseits von Straßen und Wegen über einen Zeitraum von bis zu 60 Tagen, wenn deren Gebrauch bei der aktuellen Flächenbewirtschaftung erforderlich, aber vorübergehend ausgesetzt ist.</p> <p>Auf das Verbot Nr. 23 wird verwiesen.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege (Rückschnitt des jährlichen Zuwachses) zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen und im Rahmen der Unterhaltung von Straßen und Wegen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar gemäß <u>§ 39 Abs.5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG</u></p> <p>Nach Möglichkeit sind Quellen und Gewässerränder aus der Beweidung heraus zu nehmen; Viehtränken an Quellen und Gewässern sollten durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, ersetzt werden. Eine Förderung von Maßnahmen, die dem Schutz der Gewässer dienen, ist beispielsweise im Rahmen des Uferstrandstreifenprogramms oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramms möglich</p>

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-8)	<p>20.) Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen oder nicht angeleinte Hunde mit sich zu führen; ausgenommen bleiben Jagdhunde sowie Hütehunde in Ausübung ihrer zweckbestimmten Aufgaben</p> <p>21.) Veranstaltungen aller Art durchzuführen; die Untere Naturschutzbehörde kann durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen unter fachkundiger Leitung zu Zwecken der Forschung und Lehre zulassen</p> <p>22.) jegliche stickstoffhaltige Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen, Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern,</p> <p>23.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern; ausgenommen ist der punktuelle Einsatz von für diesen Zweck zugelassenen Herbiziden zur Bekämpfung von Problemunkräutern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen</p> <p>24.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen; ausgenommen bleiben von der Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung</p> <p>25.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören</p> <p>26.) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen</p> <p>27.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen; im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Instandsetzungen von funktionslosen Dränagen und Abzugsgräben zulassen</p> <p>28.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, zu fischen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren</p> <p>29.) die Durchführung von Jagdhundeprüfungen</p> <p>30.) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen und Wegrändern abzubrennen, zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Grasnarbe auf Grünland durch übermäßige Weidenutzung oder andere Maßnahmen erheblich zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>31.) eine forstliche Nutzung des Geländes vorzunehmen</p> <p>32.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen</p>	<p>Die zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmte Kalkung von Forstflächen ist nicht als Düngung, sondern als Bodenschutzmaßnahme anzusehen.</p> <p>vgl. Regelung h) zur Unberührtheit</p> <p>Die laufende Unterhaltung vorhandener Dränagen und Abzugsgräben ist vom Verbot nicht erfasst.</p>
	<u>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist geboten:</u>	
	<p>-Erarbeitung und Umsetzung einer für die Verwirklichung des Schutzzieles geeigneten Fachplanung</p> <p>-Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis, soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzwecks erforderlich ist</p> <p>-die Entfernung von Nadelgehölzen und nicht heimischen Laubgehölzen (inkl. Hybridpappeln)</p> <p>-nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen</p>	<p>Geeignete Fachplanungen sind z.B. Sofortmaßnahmenkonzepte, Biotopmanagementpläne, etc.</p> <p>Eine Förderung der extensiven Grünlandnutzung ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Oberbergischen Kulturlandschaftsprogrammes möglich</p>
	<u>Unberührt bleiben:</u>	
	<p>a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes vereinbarten und im Falle von Wald im engen</p>	<p>Der Begriff „Vertragsnaturschutz“ bezieht sich auf Verträge zwischen Bewirtschaftern und der Unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Landesbetrieb Wald und Holz</p>

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-8)	Zusammenwirken mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung	
	b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen	
	c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 9, 24, 28, 32 und 34 bis 36	Insbesondere die in den Verboten 7, 8, 10, 11, 13-15, 17, 31, 33 und 37 aufgeführten Tatbestände betreffen nicht die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder sie sind kein Bestandteil der guten fachlichen Praxis (vgl. zum Begriff der guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in §§ 1a und 1b LFoG NW für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen)
	d) bei aktueller und zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz bzw. an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen auf Privatflächen die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages / des Programmes. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht	Der Bewirtschafter ist nicht an die vertraglichen Bewirtschaftungsauflagen gebunden, sofern der Oberbergische Kreis seinerseits den Vertrag nicht fortführen kann (z. B. wegen fehlender Haushaltsmittel). Diese Unberührtheit gilt nicht für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Gehölzanzpflanzungen, da diese als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen sind (§ 47 LG NW § 39 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW)
	e) die Ausübung der Jagd, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild - das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern - Jagdschutzmaßnahmen gemäß § 25 LJG 	
	f) sonstige vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen im Sinne des § 4 Bundesnaturschutzgesetz	§ 4 BNatSchG betrifft Nutzungen von Flächen für öffentliche Zwecke, wie z. B. Ver- und Entsorgung, öffentlicher Verkehr, Hochwasserschutz. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei diesen Nutzungen zu berücksichtigen.

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.3 ND	<p><u>Naturdenkmale</u></p> <p>Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 BNatSchG in Verbindung mit § 11 BNatSchG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.</p>	<p>Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt die Bewertung als hervorragendes Landschaftselement oder als schutzwürdiges Gebiet zugrunde.</p>
ND 1 bis ND 24	<p>Schutzzweck für alle Naturdenkmale gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG:</p> <p>a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche Gründe oder</p> <p>b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p> <p>Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.</p>	
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten :</p>	
	<p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder anzubringen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) den Bereich unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) oder Teile davon oder den Bereich des Baumbestandes mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln</p> <p>6.) im Wurzelbereich des Baumes oder Bestandes Silagemieten, Mist- oder Düngemieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Holz, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe anzubringen oder zu lagern</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.</p> <p>Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege</p> <p>b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote</p> <p>c) Dauercamping- und Zeltplätze</p> <p>d) Sport- und Spielplätze</p> <p>e) Lager- und Ausstellungsplätze</p> <p>f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen</p> <p>g) Aufschüttungen oder Abgrabungen</p> <p>h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen</p> <p>i) Fernmeldeeinrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p>

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.3)	<p>7.) im Kronen- und Traufbereich des Baumes oder Bestandes Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten</p> <p>8.) am oder in unmittelbarer Nähe von dem Naturdenkmal Feuer zu machen</p> <p>9.) an den Bäumen Weide- oder Koppel- oder sonstige Zäune zu befestigen, Bäume auszuasten, Zweige abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen</p> <p>10.) im Wurzelbereich des Baumes oder Bestandes landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>11.) im Wurzelbereich des Baumes oder Bestandes Viehställe oder –unterstände, Jagställe oder sonstige Jagdeinrichtungen zu errichten</p> <p>12.) den Bestands-/Waldsaum oder –mantel zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu beseitigen</p> <p>13.) das Naturdenkmal durch Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie des Grundwasserspiegels zu schädigen oder zu beeinträchtigen</p> <p>14.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs von Grünland</p> <p>15.) im Bereich des Naturdenkmals bzw. im Kronen- und Traufbereich des Baumes oder Baumbestandes Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu ändern</p>	<p>Bei Nutzung der umgebenden Gründlandbereiche als Pferdeweide sind die geschützten Bäume vor der rinden- und wurzelschälenden Tätigkeit der Pferde durch Koppelzäune mit einem Mindestabstand von 2,50 m vom Stamm- oder Bestandsrand zu schützen</p>
	<p>Unberührt bleiben:</p> <p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände sowie der Quarzitsteine im Naturdenkmal ND 3, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen</p> <p>b) die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit deren Zustimmung durchzuführenden Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind</p> <p>c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den festgesetzten Verboten nicht widerspricht</p> <p>d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern sie nicht durch die festgesetzten Verbote betroffen sind</p> <p>e) die Errichtung von Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m), soweit sie den Baum oder Baumbestand nicht gefährden.</p>	<p>Gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW bleiben Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht von den Verboten des § 28 Absatz 2 BNatSchG und des Landschaftsplans unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und –eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und –besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>
	<p>Befreiung</p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>	<p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde erteilt werden.</p>
		<p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p>

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.3)	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: <ul style="list-style-type: none"> - die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände - der Schutz der Bäume und Gehölzbestände durch Anlage von Koppel- oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahme nur zur Erhaltung des Naturdenkmales in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen - für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige Naturdenkmale oder für mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde oder verbotswidrig ohne deren Zustimmung entfernte Naturdenkmale Ersatzpflanzungen – nach Möglichkeit am selben Ort – durchzuführen 	Die Sanierungsfähigkeit oder Sanierungswürdigkeit stellt die Untere Naturschutzbehörde fest.
2.3.1 Ba ND 1	Einzelbaum Stieleiche	Nördlich Überdorf (Nümbrecht)
2.3.2 Ae ND 2	Baumgruppe 5 Hainbuchen / Einzelbaum Stieleiche	Südlich Heide (Nümbrecht)
2.3.3 Db ND 3	Felsklippen „Dicke Steine“ (Quarzfels) Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: <ul style="list-style-type: none"> - Regelung des Erholungsverkehrs - Freistellung der Quarzitsteine durch Pflegehieb von Sträuchern 	Nördlich Nümbrecht (Nümbrecht)
2.3.4 Eb ND 4	Einzelbaum Gew. Esche	Südöstlich Distelkamp (Nümbrecht)
2.3.5 Eb ND 5	Baumgruppe 3 Rotbuchen 1 Linde	Südlich Distelkamp (Nümbrecht)
2.3.6 Eb ND 6	Einzelbaum Ulme	Südwestlich Distelkamp (Nümbrecht)
2.3.7 Gb ND 7	Einzelbaum Stieleiche	Südlich Grünenbach (Waldbröl)
2.3.8 De ND 8	Baumgruppe 5 Stieleichen / Rest eines Eichenkammes Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: — Ergänzungspflanzung v. 3-5 Stieleichen (Stammdurchmesser 15/18 cm)	Südlich Nümbrecht (Nümbrecht)
2.3.9 Cd ND 9	Baumbestand Stieleichenkamp	Westlich Grunewald (Nümbrecht)
2.3.10 Dd ND 10	Einzelbaum Rotbuche / Baumgruppe Eiben Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: — Freistellung der Rotbuche durch Hieb benachbarter Bäume	Westlich Langenbach (Nümbrecht)
2.3.11 Dc ND 11	Einzelbaum Stieleiche	Westlich Nümbrecht (Nümbrecht)
2.3.12 Ee ND 12	Einzelbaum Rotbuche Linde	Südlich Rottland (Waldbröl)
2.3.13 Gb ND 13	Baumbestand Stieleichenkamp / etwa 30 Stieleichen und 10 Hainbuchen	Westlich Dickhausen (Waldbröl)
2.3.14 Ed ND 14	Einzelbaum Stieleiche	Südöstlich Haan (Waldbröl)
2.3.15 He ND 15	Einzelbaum Rotbuche	Nördlich Hermesdorf (Waldbröl)
2.3.16 Gd ND 16	Einzelbaum Stieleiche	Östlich Romberg (Waldbröl)
2.3.17 Gd ND 17	Baumbestand Stieleichenkamp / Saatkrähenkolonie Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten:	Südlich Isengarten (Waldbröl)

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.3)	das Fällen der Bäume das Ausasten, Beschneiden, Beschädigen der Rinde und des Wurzelwerks das Behandeln mit Chemikalien oder Streuen von Salzen das Beseitigen oder Beschädigen der Saatkrähennester sowie der darin befindlichen Eier oder Jungvögel das Verfolgen, Stören, Verscheuchen oder Töten der Saatkrähen	
2.3-18 Fd ND 18	Einzelbaum Stieleiche	Nordwestlich Hoff (Waldbröl)
2.3-19 Fe ND 19	Baumallee 25 Linden	Südlich Ruh (Waldbröl)
2.3-20 Ed ND 20	Einzelbaum Stieleiche	Südöstlich Haan (Nümbrecht)
2.3-21 Ca ND 21	Eichenkamp 20 Stieleichen	Östlich Löhe (Nümbrecht)
2.3-22 Fb ND 22	Eichenwald	Westlich Bruch (Nümbrecht)
2.3-23 Cd ND 23	Einzelbaum Kastanie	Westlich Grunewald (Nümbrecht) (Die Festsetzung 2.3-23 ist im Rahmen des formellen Aufstellungsverfahrens erfolgt.)
2.3-24 Ce ND 24	Baumbestand Stieleichen-Rotbuchen-Hainbuchen-Kamp	Westlich Benroth (Nümbrecht) (Die Festsetzung 2.3-24 ist im Rahmen des formellen Aufstellungsverfahrens erfolgt.)

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4 LB	<u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u> Aufgrund der §§ 20, 22 und 29 BNatSchG in Verbindung mit § 11 BNatSchG ist festgesetzt:	Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt in der Regel die landschaftsökologische Bewertung als hervorragendes Landschaftselement oder die Bewertung als Schutzwürdiges Gebiet zugrunde.
LB 1 bis LB 228	Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nach Lage bzw. in ihren Grenzen festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile. Schutzzweck für alle Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG: <ol style="list-style-type: none"> a) Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts b) Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes c) Abwehr schädlicher Einwirkungen d) Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten 	
	In den bestimmten Gebieten (LB 1 bis 13, 15 bis 50, LB 218) bezieht sich der Schutz auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken, Bächen, Siefengräben und Siefenrinnen, sonstigen Gewässern, Quellen, Baumgruppen, Baumbeständen, Hangkanten, Böschungen, Waldbeständen und sonstigen anderen Landschaftselementen.	
	Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.	Gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW bleiben Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht von den Verboten des § 29 Absatz 2 BNatSchG und des Landschaftsplans unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und –eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und –besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen
LB 1-13 15-50 LB 218 LB 219	<u>I. „Gebiete mit Gesamtbestand an Landschaftsbestandteilen“</u> - Gebiete, in denen sich der Schutz auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken, Bächen, Siefengräben und Siefenrinnen, sonstigen Gewässern, Quellen, Baumgruppen, Baumbeständen, Hangkanten, Böschungen, Waldbeständen und sonstigen anderen Landschaftselementen bezieht.	
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten :	
	1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.	Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch : <ol style="list-style-type: none"> a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.
	2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen.	

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.4)	3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder anzubringen	
LB 1-13, 15-50, LB 218 LB 219	4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen	
	5.) die Errichtung oder Änderung von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen oder Plätzen, Die Anlegung von Forstwegen, deren Anlage erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen Bodengestalt mit sich bringen bzw. es sich um Forststraßen handelt.	
	6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume außerhalb des Waldes zu fahren und diese dort abzustellen mit Ausnahme der Benutzung von Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung	
	7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern.	Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden z. B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dgl.
	8.) Teiche anzulegen, zu erweitern oder zu verändern oder Aufstaumaßnahmen in Siefentälern und Hangrinnen durchzuführen.	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst.
	9.) Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen	
	10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form Abfallstoffe, Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern	
	11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder –belastende oder die Gewässerqualität vermindern Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen	Das Verbot betrifft nicht die ordnungsgemäße Düngung (z. B. mit Gülle) im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung. Auf die Bestimmungen der Gülleverordnung wird hingewiesen.
	12.) Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Pferde zuzulassen	
	13.) Gehölzbestände mit Pferden zu beweiden	
	14.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen außerhalb des Waldes	
	15.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder auf andere Weise zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden der Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.
	16.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern	
	17.) Frei- und Erdkabelverlegungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern.	
	18.) den Bereich unter Baumkronen (Kronen- und Traufbereich) mit Teile davon oder den Bereich von Baumbeständen mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln	
	19.) im Wurzelbereich von Bäumen oder Beständen Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern sowie Holz außerhalb des Waldes zu lagern	
	20.) im Kronen- und Traufbereich von Bäumen oder Beständen Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten	

- (noch 2.4) 21.) an oder in unmittelbarer Nähe von Bäumen oder Baumbeständen Feuer zu machen
- LB 1-13,
15 – 50,
LB 218
LB 219
- 22.) an den Bäumen Weide- oder Koppel- oder sonstige Zäune zu befestigen, Bäume auszustutzen, Zweige abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen
- 23.) im Wurzelbereich von Bäumen oder Beständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern
- 24.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren
- 25.) Grünland umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen
- 26.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln
- 27.) den geschützten Landschaftsbestandteil durch Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie des Grundwasserspiegels zu schädigen oder zu beeinträchtigen
- 28.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern
- 29.) den Gewässerchemismus verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

Unberührt bleiben:

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen
- c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- und forwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang soweit sie den festgesetzten Verboten nicht widerspricht
- d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern sie nicht durch die festgesetzten Verbote betroffen sind
- e) die Errichtung von Wildfütterungen, jagdlichen Einrichtungen, offenen Melkständen, die Errichtung von Viehtränken sowie von Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m)
- f) die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung genehmigter vorhandener Einrichtungen (Fischteiche, Sportstätten, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, usw.) einschließlich der Nutzung der hierfür vorgesehenen und genehmigten Stell- und Parkplätze
- g) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteils
- h) bei drohenden Kalamitäten ausnahmsweise der Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein.

Auf den Hinweis zur Verkehrssicherungspflicht in der Erläuterungsspalte auf Seite 39, 2. Absatz, wird verwiesen.

Befreiung

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen.

Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.4) LB 1-13, 15-50, LB 218 LB 219	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten: - die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen hof- und siedlungsnahen Obstbäumen; zur Erhaltung von Obstwiesen sind im Austausch für einzelne abgängige Obstbäume Neuanpflanzungen durchzuführen - der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen durch Anlage von Koppel- oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - die Erhaltung und Pflege von Ameisenhaufen - der fachgerechte Schutz von Quellen, Quellbereichen und Quellrinnen sowie Gewässerrändern vor Zerstörung - die extensive Bewirtschaftung und Mahd von Vegetationsräumen an Weg- und Straßenrändern, Böschungen und Acker-Grünland-Grenzen - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur in Abstimmung mit der Unteren <u>Naturschutzbehörde</u> und der Unteren Forstbehörde durchzuführen.	Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 30 bis 33 finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.
2.4-1 Bab LB	Staffelbach-Siefen	Südlich Oberstaffelbach (Nümbrecht)
2.4-2 Fd LB 2	Bohlenhagener Bach-Tal Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: - Renaturierung der Bachaue bei Bohlenhagen	Südlich Bohlenhagen (Waldbröl)
2.4-3 Bbc LB 3	Brölbach-Aue unterhalb Homburger Papiermühle	Südlich Erlinghausen (Nümbrecht)
2.4-4 Dbc LB 4	Ölsbach-Siefen	Südlich Dickelsmühle (Nümbrecht)
2.4-5 Hc LB 5	Fahrenseifener Siefen	Nördlich Hermesdorf (Nümbrecht)
2.4-6 CDb LB 6	Heddinghausener Bach-Tal	Östlich Heddinghausen (Nümbrecht)
2.4-7 FGb LB 7	Heisterstock-Siefen	Nördlich Birkenbach (Nümbrecht)
2.4-8 Abd LB 8	Niederbreidenbacher Bach-Tal	Unterhalb Niederbreidenbach (Nümbrecht)
2.4-9 Cde LB 9	Niederelbener Bach-Siefen	Südlich Niederelben (Nümbrecht)
2.4-10 CDdeLB10	Harscheider Bach-Tal und Altennümbrechter Bach-Tal	Westlich Geringhausermühle (Nümbrecht)
2.4-11 Ecd LB 11	Hunsterbach-Tal Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: Einzäunung einer Quelle, Anlage von Viehtränken	Südlich Wirtenbach (Nümbrecht)
2.4-12 Ede LB 12	Parksbach-Siefen mit Nebensiefen	Bei Rottland (Nümbrecht, Waldbröl)
2.4-13 Efd LB 13	Harscheider Bach-Siefen	Bei Haan (Nümbrecht, Waldbröl)
2.4-14	Feuchtgebiet Harscheider Bach-Tal bei Geringhauser Mühle	Östlich Geringhausermühle (Nümbrecht) (Die Festsetzung 2.4-14 ist im Rahmen des formellen Aufstellungsverfahrens gestrichen worden, stattdessen ist die Festsetzung 2.1-7 für dieses Gebiet erfolgt.)
2.4-15 Fbc LB 15	Brölbach-Aue oberhalb Grötzenberg	Südlich Niederbröl (Nümbrecht, Waldbröl)
2.4-16 Gc LB 16	Winterborner Bach-Tal	Östlich Bröl/Thierseifen (Waldbröl)
2.4-17 Efc LB 17	Malzhagener Bach-Tal	Bei Malzhagen (Nümbrecht)
2.4-18 Gce LB 18	Happacher Bach-Tal mit Wolfsschlucht Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: Mit dem Ausbau der Kreisstraße 28 (K 28) entsprechen die Abgrenzungen des Landschaftsbestandteils den neu festgelegten Katastergrenzen.	Bei Happach (Waldbröl) Parallel zur Ausbauplanung der Kreisstraße 28 (K 28) sind in einem qualifizierten Landschaftspflegerischen Begleitplan Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sicherzustellen.
2.4-19 ED LB 19	Hangflächen Jungfernberg	Westlich Hömel (Nümbrecht)
2.4-20 FA LB 20	Hangflächen Steinkauke	Nördlich Prombach (Nümbrecht)
2.4-21 Bc LB 21	Hangflächen mit Geländekanten	Bei Riechenbach (Nümbrecht)
2.4-22 Ec LB 22	Hangmulde	Westlich Büschhof (Nümbrecht)

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-23 Ec LB 23	Hangflächen Lippenhagen	Nordwestlich Wirtenbach (Nümbrecht)
2.4-24 Ec LB 24	Hangflächen Am Kuhzapel	Nördlich Wirtenbach (Nümbrecht)
2.4-25 Dd LB 25	Hangflächen	Nordöstlich Harscheid (Nümbrecht)
2.4-26 Eb LB 26	Kuppenlaubwald „Auf dem Büchel“ und „Oben auf der Stockheide“ Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: - Entfernung einer Fichten-Wiederaufforstung im NW „A.d.Büchel“ - Erhaltung der Laubholzbestockung	Südl. Breunfeld/nördl. Distelkamp (Nümbrecht)
2.4-27 Ce LB 27	Erlenbestand und Hangwald	Südwestlich Schönhausen (Nümbrecht)
2.4-28 Ga LB 28	Demigsiefen	Westlich Grünenbach (Nümbrecht)
2.4-29 Hb LB 29	Weschensiefen	Nördlich Wilkenroth (Waldbröl)
2.4-30 Bb LB	Höferhofsiefen	Westlich Marienbergshausen (Nümbrecht)
2.4-31 Bb LB 31	Siefen nörlich Kleinhöhe und Hangsiefen	Südl. Hochstraßen/Guxmühlen (Nümbrecht)
2.4-32 Fc LB 32	Flächen im Happacher Bach-Tal	Östlich Drinsahl (Nümbrecht)
2.4-33 BCc LB33	Vorholzsiefen	Südlich Vorholz (Nümbrecht)
2.4-34 Bc LB 34	Teufelssiefen	Südlich Riechenbach (Nümbrecht)
2.4-35 Bc LB 35	Röscheidsiefen	Östlich Wolfscharre (Nümbrecht)
2.4-36 Abc LB36	Winkelsiefen	Nördlich Kurtenbach (Nümbrecht)
2.4-37 Abc LB37	Lohmühlengraben und Heidersiefen	Östlich Heide (Nümbrecht)
2.4-38 Fd LB 38	Bohlenhagener Bach-Siefen	Westlich Bohlenhagen (Waldbröl)
2.4-39 CdabLB39	Gerhardssiefen-Siefen	Östlich Gerhardsiefen (Nümbrecht)
2.4-40 Ea LB 40	Oberbierenbacher Bach-Siefen	Nördlich Gaderoth (Nümbrecht)
2.4-41 Deb LB41	Taubensiefen	Nördlich Spreitgen (Nümbrecht)
2.4-42 Eb LB 42	Holstenbach-Siefen	Östlich Spreitgen (Nümbrecht)
2.4-43 Cc LB 43	Peschsiefen und Breidenbacher Bach-Siefen	Südöstlich Oberelben (Nümbrecht)
2.4-44 Ecd LB44	Ahlfusch-Siefen mit Nebensiefen	Nordwestlich Hömel (Nümbrecht)
2.4-45 Fd LB 45	Romberger Bach-Siefen	Südlich Romberg (Waldbröl)
2.4-46 Dd LB 46	Lehnhartsiefen	Nördlich Langenbach (Nümbrecht)
2.4-47 Dd LB 47	Bücher Siefen	Südlich Geringhausermühle (Nümbrecht)
2.4-48 Efd LB48	Amichsbach-Siefen	Südöstlich Hömel (Nümbrecht)
2.4-49 De LB 49	Notbusch-Siefen	Westlich Berkenroth (Nümbrecht)
2.4-50	Tiefer Siefen	Östlich Ziegenhardt (Waldbröl)
Ee LB 50 2.4-51	Laubwald mit Quellrinnen südlich Schloß Homburg	Südwestlich Schloß Homburg (Nümbrecht) (Die Festsetzung 2.4-51 ist im Rahmen des formellen Aufstellungsverfahrens gestrichen worden, die Festsetzung 2.1-5 ist stattdessen erfolgt.)
2.4-52	Laubwaldkomplex Starksfeld und Rennbahnsköpfchen bei Schloß Homburg	Nördlich Schloß Homburg (Nümbrecht) (Die Festsetzung 2.4-52 ist im Rahmen des formellen Aufstellungsverfahrens gestrichen worden, die Festsetzung 2.1-6 ist stattdessen erfolgt.)
2.4-218 AbdLB218	Stranzenbacher Bach-Tal	Westlich Mildsiefen (Nümbrecht) (Die Festsetzung 2.4-218 ist im Rahmen des formellen Aufstellungsverfahrens erfolgt.)
2.4-219 Ce LB 219c	Harscheider Bach-Tal	Südlich Lindscheider Mühle (Nümbrecht) (Die Festsetzung 2.4-219 ist im Rahmen des formellen Aufstellungsverfahrens erfolgt, die Festsetzung 2.1-4 ist stattdessen gestrichen worden.)

LB 53-64, II. „Bäume und Baumgruppen“

LB 65-175, Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen, Gehölzgruppen, Ufergehölze und dergleichen:
 LB 217,
 LB 223

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten:

1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
- c) Dauercamping- und Zeltplätze
- d) Sport- und Spielplätze
- e) Lager- und Ausstellungsplätze
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen
- g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
- h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
- i) Fernmeldeeinrichtungen

Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen

3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder anzubringen

4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen

5.) den Bereich unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) oder Teile davon oder den Bereich des Baumbestandes mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln.

6.) im Wurzelbereich des Baumes oder Bestandes Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe anzubringen oder zu lagern sowie Holz außerhalb des Waldes zu lagern

7.) im Kronen- und Traufbereich des Baumes oder Bestandes Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten

8.) am oder in unmittelbarer Nähe von dem geschützten Landschaftsbestandteil Feuer zu machen

9.) an den Bäumen Weide- oder Koppel- oder sonstige Zäune zu befestigen, Bäume auszasten, Zweige abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen

Bei Nutzung der umgebenden Grünlandbereiche als Pferdeweide sind die geschützten Bäume vor der rinden- und wurzelschälenden Tätigkeiten der Pferde durch Koppelzäune mit einem Mindestabstand von 2,50 m vom Stamm- oder Bestandrand zu schützen

10.) im Wurzelbereich des Baumes oder Bestandes landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern

11.) den Bestands-/Waldsaum oder -mantel zu beeinträchtigen, zu beschädigen, zu beseitigen oder mit Pferden zu beweiden

12.) den geschützten Landschaftsbestandteil durch Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie des Grundwasserspiegels zu schädigen oder zu beeinträchtigen

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.4) LB 53-64, LB 65-175, LB 217, <u>LB 223</u>	<p>13.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs von Grünland.</p> <p>Unberührt bleiben:</p> <p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteils</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren <u>Naturschutzbehörde</u> nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang soweit sie den festgesetzten Verboten nicht widerspricht</p> <p>d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern sie nicht durch die festgesetzten Verbote betroffen sind</p> <p>e) bei drohenden Kalamitäten ausnahmsweise der Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren <u>Naturschutzbehörde</u> und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein</p> <p>f) die Errichtung von Wildfütterungen, jagdlichen Einrichtungen, offenen Melkständen, die Errichtung von Viehtränken sowie von Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m)</p> <p>Befreiung</p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere <u>Naturschutzbehörde</u> auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen hof- und siedlungsnahen Obstbäumen; Feld- und Ufergehölzen - der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen durch Anlage von Koppel- oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - die Erhaltung und Pflege von Ameisenhaufen - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils in Abstimmung mit der Unteren <u>Naturschutzbehörde</u> und der Unteren Forstbehörde durchzuführen - für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige geschützte Landschaftsbestandteile Ersatzpflanzungen – nach Möglichkeit am selben Ort – durchzuführen. 	<p>Auf den Hinweis zur Verkehrssicherungspflicht in der Erläuterungsspalte auf Seite 39, 2. Absatz, wird verwiesen.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden</p> <p>Der Beirat bei der Unteren <u>Naturschutzbehörde</u> kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere <u>Naturschutzbehörde</u> die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren <u>Naturschutzbehörde</u> erteilt werden.</p> <p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p>
2.4-53 Aa LB 53	Baumgruppe Stieleiche, Hainbuche, Birke, Hasel	Nordwestlich Oberstaffelbach (Nümbrecht)
2.4-54 Cc LB 54	Einzelbaum Stieleiche	Südlich Heddinghausen (Nümbrecht)
2.4-55 CC LB 55	Gehölzstreifen/Baumreihe	Östlich Heddinghausen (Nümbrecht)
2.4-56 Cc LB 56	Baumgruppe 2 Stieleichen, 1 Gew. Esche	Östlich Heddinghausen (Nümbrecht)
2.4-57 Db LB 57	Baumgruppe	Nördlich Huppichterath (Nümbrecht)

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-58 Db LB 58	2 Baumgruppen Stieleichen	Nördlich Huppichteroth (Nümbrecht)
2.4-59 Ba LB 59	Einzelbaum Hainbuche	Nordwestlich Oberstaffelbach (Nümbrecht)
2.4-60 Db LB 60	Baumgruppe	Nördlich Huppichteroth (Nümbrecht)
2.4-61 Db LB 61	Einzelbaum Stieleiche	Südlich Göpringhausen (Nümbrecht)
2.4-62 Dbc LB62	Gehölzstreifen	Südlich Göpringhausen (Nümbrecht)
2.4-63 Dc LB 63	2 Einzelbäume Stieleichen	Westlich Nümbrecht (Nümbrecht)
2.4-65 Eb LB 65	2 Einzelbäume Stieleichen	Westlich Breunfeld (Nümbrecht)
2.4-66 Eb LB 66	Einzelbaum Linde	Südlich Distelkamp (Nümbrecht)
2.4-67 Eb LB 67	Hecke Schwarzdorn, Hasel, Roterle	Östlich Nümbrecht (Nümbrecht)
2.4-68 Ba LB 68	Einzelbaum Stieleichen	Nordwestlich Oberstaffelbach (Nümbrecht)
2.4-69 Ebc LB69	3 Einzelbäume 2 Pappeln, 1 Stieleiche	Nördlich Ödinghausen (Nümbrecht)
2.4-70 Ec LB 70	Einzelbaum Silber-Ahorn	Nördlich Ödinghausen (Nümbrecht)
2.4-71 Ec LB 71	Baumgruppe 3 Stieleichen, 2 Gew. Eschen	Südlich Ödinghausen (Nümbrecht)
2.4-72 Ec LB 72	Gehölzstreifen	Südlich Ödinghausen (Nümbrecht)
2.4-73 Ec LB	Baumgruppe 7 Eichen	Westlich Malzhagen (Nümbrecht)
73#2.4-74 Ba LB 74	Baumgruppe Hainbuche, Stieleiche, Birke	Nordwestlich Oberstaffelbach (Nümbrecht)
2.4-75 Ba LB 75	2 Einzelbäume Stieleichen	Nördlich Überdorf (Nümbrecht)
2.4-76 Ba LB 76	Baumreihe 3 Stieleichen, 1 Hainbuche	Nördlich Altennümbrecht (Nümbrecht)
2.4-77 Dc LB 77	Baumgruppe Stieleichen	Nördlich Geringhausen (Nümbrecht)
2.4-78 Dc LB 78	4 Baumgruppen Stieleichen, Gew. Eschen	Nördlich Geringhausen (Nümbrecht)
2.4-79 Ba LB 79	Einzelbaum Stieleiche	Südöstlich Krahm (Nümbrecht)
2.4-80 Dc LB 80	Baumreihe Stieleichen, Hainbuchen, Kirschen	Nördlich Geringhausen (Nümbrecht)
2.4-81 Ba LB 81	Einzelbaum Hainbuche	Nordwestlich Nallingen (Nümbrecht)
2.4-82 Ec LB 82	Einzelbaum Stieleiche	Nordwestlich Hömel (Nümbrecht)
2.4-83 Ec LB 83	Gehölzstreifen	Nördlich Wirtenbach (Nümbrecht)
2.4-84 Ec LB 84	Baum- und Strauchgruppe	Nördlich Wirtenbach (Nümbrecht)
2.4-85 Ec LB 85	Baumgruppe 8 Stieleichen	Südwestlich Wirtenbach (Nümbrecht)
2.4-86 Ec LB 86	Baumgruppe und Einzelbaum 3 Stieleichen	Östlich Wirtenbach (Nümbrecht)
2.4-87 Aa LB 87	Baumgruppe 2 Stieleichen	Nördlich Oberbech (Nümbrecht)
2.4-88 Bd LB 88	Einzelbaum Pappel	Südlich Niederbreidenbach (Nümbrecht)
2.4-89 Bd LB 89	Einzelbaum Stieleiche	Südlich Niederbreidenbach (Nümbrecht)
2.4-90 Bd LB 90	Ufergehölz Roterle	Östlich Niederbreidenbach (Nümbrecht)
2.4-91 Ba LB 91	Baumgruppe 20 Stieleichen	Bei Oberstaffelbach (Nümbrecht)
2.4-92 Ba LB 92	2 Einzelbäume Stieleichen	Bei Überdorf (Nümbrecht)
2.4-93 Bd LB 93	Einzelbaum Stieleiche	Südlich Mildsiefen (Nümbrecht)
2.4-94 Bd LB 24	Baumreihe Stieleichen, Hainbuche, Roterle, Kirsche	Südlich Mildsiefen (Nümbrecht)
2.4-95 Bd LB 95	Einzelbaum Stieleiche	Südlich Niederbreidenbach (Nümbrecht)
2.4-96 Ba LB 96	Baumgruppe Stieleichen	Nördlich Löhe (Nümbrecht)
2.4-97 Cd LB 97	Gehölzstreifen	Östlich Niederelben (Nümbrecht)

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-98 Ba LB 98	Einzelbaum und Baumgruppe 7 Hainbuchen	Nördlich Löhe (Nümbrecht)
2.4-99 Ba LB 90	2 Einzelbäume Stieleichen	Südlich Löhe (Nümbrecht)
2.4-100 Cd LB100	Gehölzstreifen und Ufergehölz	Westlich Harscheid (Nümbrecht)
2.4-101 Ca LB 101	Einzelbaum Stieleiche	Südlich Nallingen (Nümbrecht)
2.4-102 Cd LB102	Gehölzstreifen	Nordwestlich Lindscheid (Nümbrecht)
2.4-103 Cd LB103	Einzelbaum Stieleiche	Nordwestlich Lindscheid (Nümbrecht)
2.4-104 Ce LB104	Einzelbaum Stieleiche	Südlich Lindscheid (Nümbrecht)
2.4-105 Ca LB105	Baumgruppe 14 Stieleichen Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: Einzäunung, keine Bedweidung	Südlich Nallingen (Nümbrecht)
2.4-106 Dd LB106	Einzelbaum Stieleiche	Nordöstlich Niederelben (Nümbrecht)
2.4-107 Dd LB107	Allee Birken	Südlich Altennümbrecht (Nümbrecht) Es besteht ein gesetzlicher Schutz gemäß § 41 LNatSchG NRW
2.4-108 Dd LB108	2 Baumgruppen ca. 20 Stieleichen Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: - Entfernung von Geräten und Schrott, Regelung Schuppen - Keine Beweidung	Westlich Geringhausen (Nümbrecht)
2.4-109 Ca LB109	Baumgruppe Stieleiche, Hainbuche	Östlich Löhe (Nümbrecht)
2.4-110 Dd LB110	Einzelbaum Stieleiche	Südöstlich Geringhausen (Nümbrecht)
2.4-111 Dd LB111	Baumgruppe 2 Stieleichen	Östlich Geringhausermühle (Nümbrecht)
2.4-112 Dd LB112	Baumgruppe 2 Stieleichen	Nördlich Langenbach (Nümbrecht)
2.4-113 Dd LB113	Baumgruppe 4 Stieleichen	Nördlich Langenbach (Nümbrecht)
2.4-114 Dd LB114	Baumgruppe Stieleiche, Hainbuche, Kirsche	Westlich Buch (Nümbrecht)
2.4-115 Ed LB115	Baumgruppe Stieleiche, Hainbuche	Südwestlich Buch (Nümbrecht)
2.4-116 Ed LB116	Baumgruppe Stieleiche, Hainbuche, Roterle	Südwestlich Haan (Nümbrecht)
2.4-117 Dd LB117	3 Baumgruppen 15 Stieleichen	Südlich Harscheid (Nümbrecht)
2.4-118 Ca LB118	Baumgruppe 2 Stieleichen	Westlich Elsenroth (Nümbrecht)
2.4-119 Ca LB119	Gehölzstreifen	Westlich Elsenroth (Nümbrecht)
2.4-120 De LB120	Baumgruppe 2 Hainbuchen	Nördlich Berkenroth (Nümbrecht)
2.4-121 Ca LB121	Baumgruppe und Einzelbaum Stieleichen, Eberesche, Kirsche	Westlich Elsenroth (Nümbrecht)
2.4-122 Ed LB122	2 Einzelbäume Stieleiche, Hainbuche	Östlich Berkenroth (Nümbrecht)
2.4-123 Ee LB123	Einzelbaum Rotbuche	Östlich Berkenroth (Nümbrecht)
2.4-124 Ee LB124	Baumgruppe 2 Stieleichen	Westlich Ziegenhardt (Nümbrecht)
2.4-125 Ca LB125	Baumreihe und Ufergehölz	Östlich Marienberghausen (Nümbrecht)
2.4-126 Da LB126	Allee 7 Gew. Eschen	Südlich Elsenroth (Nümbrecht)
2.4-127 Da LB127	Gehölzstreifen Hainbuchen, Stieleichen	Östlich Elsenroth (Nümbrecht)
2.4-128 Ee LB128	Baumreihe 2 Stieleichen, 1 Kirsche	Westlich Rossenbach (Waldbröl)
2.4-129 Da LB129	Einzelbaum Bergahorn	Östlich Elsenroth (Nümbrecht)
2.4-130 Fa LB130	Baumreihe 3 Stieleichen	Östlich Oberbierenbach (Nümbrecht)
2.4-131 Fa LB131	2 Einzelbäume Stieleichen	Nördlich Prombach (Nümbrecht)
2.4-132 Fb LB132	Ufergehölz Roterle	Westlich Oberbreidenbach (Nümbrecht)

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-133 Da LB133	Baumreihe 7 Pappeln	Östlich Elsenroth (Nümbrecht)
2.4-134 FabLB134	2 Einzelbäume Stieleichen	Südlich Oberbreidenbach (Nümbrecht)
2.4-135 FGbLB135	Gehölzstreifen	Südlich Oberbreidenbach (Nümbrecht)
2.4-136 Gb LB136	Baumgruppe 9 Stieleichen, 2 Hainbuchen	Nördlich Drinhausen (Waldbröl)
2.4-137 Da LB 137	2 Baumgruppen Stieleichen, Hainbuchen, Kirschen	Nördlich Stockheim (Nümbrecht)
2.4-138 Da LB-138	Einzelbaum Pappel	Östlich Stockheim (Nümbrecht)
2.4-139 Fb LB 139	Baumgruppe ca. 10 Stieleichen, 15 Hainbuchen	Nordwestlich Grötzenberg (Nümbrecht)
2.4-140 Fc LB 140	2 Einzelbäume Stieleichen	Nordöstlich Malzhagen (Nümbrecht)
2.4-141 Fe LB 141	Allee 17 Bergahorn	Östlich Drinsahl (Nümbrecht)
2.4-142 Fc LB 142	Baumgruppe Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche	Westlich Drinsahl (Nümbrecht)
2.4-143 Fc LB 143	Einzelbaum Stieleiche	Südlich Drinsahl (Nümbrecht)
2.4-144 Fc LB 144	3 Baumgruppen Stieleichen	Südlich Drinsahl (Nümbrecht)
2.4-145 FcdLB145	3 Einzelbäume Stieleichen	Südlich Brünglinghausen (Nümbrecht)
2.4-146 Fc LB 146	Baumgruppe 7 Stieleichen	Südlich Puhl (Waldbröl)
2.4-147 Da LB147	Hohlweg mit beidseitigem Gehölzstreifen	Südlich Stockheim (Nümbrecht)
2.4-148 Ea LB 148	Baumgruppe Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche, Kirsche	Nördlich Bierenbachtal (Nümbrecht)
2.4-149 Gc LB149	2 Einzelbäume Stieleichen	Südwestlich Bröl (Waldbröl)
2.4-150 Ea LB 150	Baumgruppe Stieleichen	Westlich Gaderoth (Nümbrecht)
2.4-151 Gb LB151	Einzelbaum Roterle	Südlich Dickhausen (Waldbröl)
2.4-152 Ea LB 152	Baumgruppe Stieleiche, Kirsche	Westlich Gaderoth (Nümbrecht)
2.4-153 Ea LB 153	Baumgruppe 2 Stieleichen	Westlich Gaderoth (Nümbrecht)
2.4-154 Gb LB154	Einzelbaum Stieleiche	Südöstlich Dickhausen (Waldbröl)
2.4-155 Hc LB155	Baumgruppe Stieleichen Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: - Einzäunung, keine Beweidung	Nordwestlich Hermesdorf (Waldbröl)
2.4-156 Bb LB156	Baumgruppe Hainbuchen	Südlich Hochstraßen (Nümbrecht)
2.4-157 Ac LB157	Ufergehölz Roterlen, Weiden	Südwestlich Kurtenbach (Nümbrecht)
2.4-158 Ac LB158	Einzelbaum Walnuss	Südlich Heide (Nümbrecht)
2.4-159 Bc LB159	Baumgruppe Hainbuche, Rotbuche, Gew. Esche	Nördlich Alsbach (Nümbrecht)
2.4-160 Fd LB160	Einzelbaum Steieleiche	Nördlich Bohlenhagen (Waldbröl)
2.4-161 Bc LB161	Baumgruppe Hainbuche, Rotbuche, Stieleiche	Nördlich Alsbach (Nümbrecht)
2.4-162 Cb LB162	Gehölzstreifen	Südöstlich Marienberghausen (Nümbrecht)
2.4-163 Cb LB163	Baumgruppe 3 Pappeln	Südöstlich Marienberghausen (Nümbrecht)
2.4-164 Fd LB164	2 Baumgruppen Stieleiche, Hainbuche	Westlich Brenzingem (Waldbröl)
2.4-165 Fe LB165	Einzelbaum Stieleiche	Nordöstlich Rossenbach (Waldbröl)
2.4-166 Cc LB166	2 Einzelbäume Stieleichen	Westlich Heddingausen (Nümbrecht)
2.4-167 Fe LB167	Gehölzstreifen mit Einzelbäumen, Stieleichen	Südlich Ruh (Waldbröl)
2.4-168 Fe LB168	Ufergehölz und Baumreihe Roterlen	Östlich Rossenbach (Waldbröl)
2.4-169 EabLB16	Ufergehölz Roterle, Bruchweide, Silberweide	Westlich Gaderoth (Nümbrecht)
2.4-170 Eb LB170	Ufergehölz und Gehölzstreifen	Westlich Breunfeld (Nümbrecht)

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-171 Cc LB171	Gehölzstreifen	Südöstlich Heddinghausen (Nümbrecht)
2.4-172 Cc LB172	3 Baumgruppen Stieleichen, Hainbuchen, Rotbuche	Westlich Heddinghausen (Nümbrecht)
2.4-173 Ec LB173	Einzelbaum Stieleiche	Südlich Malzhagen (Nümbrecht)
2.4-174 Bd LB174	Baumgruppe aus ehem. Buchen- und Eichenkamp	Westlich Niederbreidenbach (Nümbrecht)
2.4-175 Ce LB175	4 Einzelbäume Stieleichen	Südlich Lindscheid (Nümbrecht)
2.4-217 Dc LB217	Wegböschung mit Bärlapp-Vorkommen Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich verboten: - Entfernung von aufkommenden Sträuchern und Bäumen	Nördlich Oberelben (Nümbrecht) (Die Festsetzung ist im Rahmen des formellen Aufstellungsverfahrens erfolgt.)
2.4-223 Ac LB223	Baumgruppe 7 Hainbuchen, 3 Eichen Baumbestand beidseits des Weges	Südwestlich Heide (Nümbrecht) Ehemalige Festsetzung 2.3-2 als ND 2

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
LB 176 bis LB 194. LB 224 bis LB 228	<p><u>III. „Baum- und Gehölzbestände“</u> Geschützte Landschaftsbestandteile wie Baum- und Gehölzbestände</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist verboten :</p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder anzubringen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) den Bereich unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) oder Teile davon oder den Bereich des Baumbestandes mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln.</p> <p>6.) im Wurzelbereich des Baumes oder Bestandes Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern sowie Holz außerhalb des Waldes zu lagern</p> <p>7.) im Kronen- und Traufbereich des Baumes oder Bestandes Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten</p> <p>8.) am oder in unmittelbarer Nähe von dem geschützten Landschaftsbestandteil Feuer zu machen</p> <p>9.) an den Bäumen Weide- oder Koppel- oder sonstige Zäune zu befestigen, Bäume auszuasten, Zweige abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen</p> <p>10.) im Wurzelbereich des Baumes oder Bestandes landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>11.) den Bestands-/Waldsaum oder -mantel zu beeinträchtigen, zu beschädigen, zu beseitigen oder mit Pferden zu beweiden</p> <p>12.) in dem geschützten Landschaftsbestandteil zu reiten</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.</p> <p>Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Bei Nutzung der umgebenden Grünlandbereiche als Pferdeweide sind die geschützten Bäume vor der rinden- und wurzelschälenden Tätigkeiten der Pferde durch Koppelzäune mit einem Mindestabstand von 2,50 m vom Stamm- oder Bestandrand zu schützen</p>

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.4) LB 176 bis LB 194 LB 224 bis LB 228	<p>13.) den geschützten Landschaftsbestandteil durch Veränderungen des Wasserhaushaltes sowie des Grundwasserspiegels zu schädigen oder zu beeinträchtigen</p> <p>14.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln</p> <p>15.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern</p> <p>16.) im geschützten Landschaftsbestandteil Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern</p> <p>17.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern</p> <p>Unberührt bleiben:</p> <p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteils</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung land- und fortwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den festgesetzten Verboten nicht widerspricht</p> <p>d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern sie nicht durch die festgesetzten Verbote betroffen sind</p> <p>e) bei drohenden Kalamitäten ausnahmsweise der Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und anerkannt sein</p> <p>Befreiung</p> <p>Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen, hof- und siedlungsnahen Obstbäumen und Obstwiesen; Feld- und Ufergehölzen - der fachgerechte Schutz von Bäumen, Baumgruppen, Baumbeständen durch Anlage von Koppel- oder Weidezäunen, soweit zum Schutz vor Weidevieh erforderlich - die Erhaltung und Pflege von Ameisenhaufen 	<p>Auf den Hinweis zur Verkehrssicherungspflicht in der Erläuterungsspalte auf Seite 39, 2. Absatz, wird verwiesen.</p> <p>Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde erteilt werden.</p> <p>Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.</p>

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.4) LB 176 Bis LB 194, LB 224 bis LB 228	- der fachgerechte Schutz von Quellen, Quellbereichen und Quellrinnen sowie Gewässerrändern vor Zerstörung durch Weidetiere durch die Einzäunung und Anlage von Tränkstellen - forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen - für abgängige, nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige geschützte Landschaftsbestandteile Ersatzpflanzungen – nach Möglichkeit am selben Ort – durchzuführen.	Die Sanierungsfähigkeit oder Sanierungswürdigkeit stellte die Untere Naturschutzbehörde fest.
2.4-176 Dd LB176	Laubholzbestand an ehem. Steinbruch Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: - Entfernung von Müll - Entfernung von Fichten, Pflegehieb von Sträuchern alle 5 Jahre	Südlich Altennümbrecht (Nümbrecht)
2.4-177 Fb LB177	Laubholzbestand „Igelschlade“	Südöstlich Grötzenberg (Nümbrecht)
2.4-178 Gb LB178	Laubholzbestand	Nördlich Drinhausen (Waldbröl)
2.4-179 Gb LB179	3 Laubholzbestände	Südlich Dickhausen (Waldbröl)
2.4-180 Cb LB180	Stechhülsen-Bestand Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: - Pflegehieb Sträucher und Bäume	Westlich Göpringhausen (Nümbrecht)
2.4-181 Ba LB181	Laubholzbestand „Klosgarten“	Nordwestlich Niederstaffelbach (Nümbrecht)
2.4-182 Da LB182	Laubholzbestand Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: - Entfernung von Geräten, Lagerstoffen und Maschinen - Pflege des Baumbestandes	Westlich Elsenroth (Nümbrecht)
2.4-183 CdaLB183	3 Laubholzbestände „Kohlhartsheide“	Östlich Gerhardsiefen (Nümbrecht)
2.4-184 Ea LB184	Laubholzbestand	Nördlich Bierenbachtal (Nümbrecht)
2.4-185 Ea LB185	Laubholzbestand Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: - Pflege Baumbestand, Einzäunung - Erhaltung und Förderung von Altbäumen	Nördlich Bierenbachtal (Nümbrecht)
2.4-186 Cb LB186	Hanglaubholzbestand Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: - Renaturierung des Fischeiches	Nordöstlich Guxmühlen (Nümbrecht)
2.4-187 Dd LB187	Laubholzbestand am Steinbruch „Steinkaule“ Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: - Entfernung von Müll - Pflegehieb von Sträuchern und Bäumen an/auf Felswand	Südwestlich Altennümbrecht (Nümbrecht)
2.4-188 Cc LB188	Laubholzbestand	Westlich Heddinghausen (Nümbrecht)
2.4-189 Cb LB189	3 Laubholzbestände	Westlich Heddinghausen (Nümbrecht)
2.4-190 Dd LB190	Laubholzbestand Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: - Einzäunung des Bestandes	Bei Harscheid (Nümbrecht)
2.4-191 Db LB191	Laubholzbestand	Südlich Göpringhausen (Nümbrecht)
2.4-192 Dc LB192	Laubholzbestand	Östlich Altennümbrecht (Nümbrecht)
2.4-193 Fc LB193	Laubholzbestand	Bei Brünglinghausen (Nümbrecht)
2.4-194 Bd LB194	Laubholzbestand Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten: - Pflege einer Quelle - Einzäunung	Westlich Grunewald (Nümbrecht)
2.4-224 Ce LB224	Laubwald	Westlich Benroth (Nümbrecht) Ehemalige Festsetzung 2.3-24 als ND 24
2.4-225 Gb LB225	Laubwäldchen	Westlich Dickhausen (Waldbröl) Ehemalige Festsetzung 2.3-13 als ND 13

(noch 2.4)

2.4-226 Laubwald mit Saatkrähenkolonie
Gd LB226

2.4-227 Laubwäldchen
Ca LB227

2.4-228 Eichenwald
Fb LB228

Südlich Isengarten (Waldbröl)
Ehemalige Festsetzung 2.3-17 als ND 17

Östlich Löhe (Nümbrecht)
Ehemalige Festsetzung 2.3-13 als ND 13

Westlich Bruch (Nümbrecht)
Ehemalige Festsetzung 2.3-22 als ND 22

- (noch 2.4) IV. „Quellen und Wasserläufe“
 Geschützte Landschaftsbestandteile wie Quellen, Quellmulden, Quellwiesen, Quellgehölze, Tümpel, Siefen-, Bach- und sonstige Wasserläufe
 LB 195 bis
 LB 200,
 LB 202 bis
 LB 211,
 LB 220 bis
 LB 222
- Die geschützten Landschaftsbestandteile LB 220, 221 und 222 sind als Teilbereiche des Schutzgebietes DE-5110-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000). Schutzzweck und Hinweise zur Verwirklichung der Schutzziele im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sind für diese Bereiche unter Punkt 2.0 (Seiten 11 und 11a) dargestellt.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten :

1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege
 - b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
 - c) Dauercamping- und Zeltplätze
 - d) Sport- und Spielplätze
 - e) Lager- und Ausstellungsplätze
 - f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen
 - g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
 - h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen
 - i) Fernmeldeeinrichtungen
 - k) jagdliche Einrichtungen
- Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.

2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen

3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen

4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen

5.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles oder Teile davon mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten.

Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)

6.) Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern

Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)

7.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten

Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)

8.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles oder in unmittelbarer Nähe von Bäumen und Baumbeständen Feuer zu machen

Im Regelfall ist ein Abstand von 50 m zu Bäumen und Baumbeständen ausreichend

9.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen.

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.4) LB 195 bis	10.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen oder landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)
LB 200, LB 202 bis	11.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils zu beweiden oder den Zugang für Weidetiere zu ermöglichen	Bei Nutzung der umgebenden Grünlandbereiche als Pferdeweide sind Gehölze vor der rinden- und wurzelschälenden Tätigkeiten der Pferde durch Koppelzäune mit einem Mindestabstand von 2,50 m vom Stamm- oder Bestandrand zu schützen
LB 211, LB 220 bis	12.) Verfüllungen, Anschüttungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegehalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern	
LB 222	13.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen, einschließlich der Instandsetzung von Dränagen und Abzugsgräben	
	14.) Gewässer –einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	
	15.) Viehställe oder –unterstände oder Jagdeinrichtungen, wie z. B. Jagdstände, zu errichten	Bei Bäumen und Baumbeständen bezieht sich das Verbot insbesondere auch auf den Wurzelbereich (im Regelfall Kronentraufe plus 1, 50 m im Radius)
	16.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	
	17.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen	
	18.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Tränken von Vieh an Quellen. Viehtränken an Quellen sind durch Selbsttränkeanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.
	19.) außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen	
	20.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren	
	21.) das Fließgewässer mit nicht-heimischen Fischarten zu besetzen, die Fütterung von Fischen sowie die Düngung des Fließgewässers	
	22.) Grünland umzubereiten, zu dränieren oder in eine andere Nutzung zu überführen	
	23.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	
	24.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.	
	25.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern, einschließlich des Umbruchs und der Nutzungsänderung von Grünland und Grünlandbrachen	
	Unberührt bleiben:	
	a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteils	Auf den Hinweis zur Verkehrssicherungspflicht in der Erläuterungsspalte auf Seite 39, 2. Absatz, wird verwiesen.
	b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen	
	c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach guter fachlicher Praxis, soweit sie den festgesetzten Verboten nicht widerspricht.	vgl. zur guten fachlichen Praxis die Kriterienkataloge in § 5 Abs. 4 2 BNatSchG für die Landwirtschaft und in § 1b LFOG für die Forstwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung der Regelungen

- (noch 2.4)
 LB 195
 bis
 LB 200,
 LB 202
 bis
 LB 211,
 LB 220
 bis
 LB 222
- d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern sie durch die festgesetzten Verbote nicht betroffen sind.
- e) die Errichtung von Viehtränken, von Weide-, Forstkultur- und Koppelzäunen (Koppelzäune bis zu einer Höhe von maximal 1,40 m)
- Befreiung

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten :

- die fachgerechte Erhaltung und Pflege von Einzelbäumen und Baumgruppen, Feld- und Ufergehölzen
- die Erhaltung und Pflege von Ameisenhaufen
- der fachgerechte Schutz von Quellen, Quellbereichen und Quellrinnen sowie Gewässerrändern vor Zerstörung durch Weidetiere durch Einzäunung und die Anlage von Tränkestellen
- forstliche Nutzungen bzw. forstliche Maßnahmen nur zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Forstbehörde durchzuführen
- bei den LB 220, 221 und 222 zusätzlich die unter 2.0 genannten Maßnahmen

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4-195 Ba LB 195	<u>Quellbereich mit Roterlenbestand</u>	Westlich Krahm (Nümbrecht)
2.4-196 CDa LB 196	<u>Quelle mit Baumgruppe, Roterlenbestand und Feuchtwiese</u> Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: -Einzäunung der Quelle, Anlage von Viehtränkestelle -Mahd der Feuchtwiese	Westlich Elsenroth (Nümbrecht)
2.4-197 Bb LB 197	<u>Tümpel mit Pappel-Baumreihe</u>	Östlich Marienberghausen (Nümbrecht)
2.4-198 Bc LB 198	<u>Quelle mit Gehölzbestand</u>	Östlich Hardt (Nümbrecht)
2.4-199 Bc LB 199	<u>Quelle mit Baumgruppe</u>	Nördlich Alsbach (Nümbrecht)
2.4-200 Dc LB 200	<u>Quelle mit Weidengehölz</u>	Südlich Nümbrecht (Nümbrecht)
2.4-202 Eb LB 202	<u>Quellrinne mit Laubholzbestand</u>	Südlich Distelkamp (Nümbrecht)
2.4-203 Bd LB 203	<u>Quellbereich Oppensiefen</u>	Nördlich Mildsiefen (Nümbrecht)
2.4-204 Cd LB 204	<u>Quellbereich mit Gehölzbestand</u>	Südlich Grunewald (Nümbrecht)
2.4-205 Dd LB 205	<u>Quellbereich mit Baumgruppe</u>	Nordwestlich Harscheid (Nümbrecht)
2.4-206 De LB 206	<u>Quell-Roterlenbestand im Langenbachsiefen</u>	In Benroth (Nümbrecht)
2.4-207 De LB 207	<u>Quellbereich und Feuchtwiese Gösgessiefen</u>	Westlich Berkenroth (Nümbrecht)
2.4-208 ED LB 208	<u>Quelle mit Laubholzbestand</u>	Östlich Buch (Nümbrecht)
2.4-209 Ed LB 209	<u>Quelle mit Roterlen-Baumgruppe</u>	Westlich Hömel (Nümbrecht)
2.4-210 Fc LB 210	<u>Quellbereich mit Tümpeln und Gehölzbestand</u> Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist zusätzlich geboten: -Entfernung der Fichten -Renaturierung der Tümpel -Pflegehieb der Sträucher zur Freistellung der Tümpel	Westlich Niederbröl (Waldbröl)
2.4-211 Hc LB 211	<u>Quellrinne mit Gehölzbestand</u>	Südlich Wilkenroth (Waldbröl)
2.4-220 Eb LB 220	<u>Bachlauf des Brölbaches</u>	Zwischen Gaderoth und Kalkofen (Nümbrecht)
DE-5110-301	Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 220 „Bachlauf des Brölbaches“ ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-5110-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (NATURA 2000).	Pläne und Projekte, die ein FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.
2.4-221 Abcd/BCb LB 221	<u>Bachlauf des Brölbaches</u> (soweit innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“ im Oberbergischen Kreis)	Zwischen Homb. Papiermühle und Röttgen (Nümbrecht)
DE-5110-301	Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 221 „Bachlauf des Brölbaches“ ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-5110-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (NATURA 2000).	Pläne und Projekte, die ein FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.
2.4-222 Ce LB 222	<u>Bachlauf des Waldbrölbaches</u>	Zwischen Schönhausen und Kreisgrenze (Nümbrecht)
DE-5110-301	Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 222 „Bachlauf des Waldbrölbaches“ ist als Teilbereich des Schutzgebietes DE-5110-301 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (NATURA 2000).	Pläne und Projekte, die ein FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.4) LB 212 bis LB 216	<p>V. „<u>Obstbäume</u>“ Geschützte Landschaftsbestandteile Obstgehölze u. –wiesen:</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten :</p> <p>1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmung des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen</p> <p>3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen</p> <p>4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen</p> <p>5.) den Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles oder Teile davon mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten.</p> <p>6.) Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen oder zu lagern</p> <p>7.) im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteiles und in dessen näherer Umgebung Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten</p> <p>8.) am oder in unmittelbarer Nähe des Geschützten Landschaftsbestandteils Feuer zu machen</p> <p>9.) an den Bäumen Weide- oder Koppel- oder sonstige Zäune zu befestigen, Bäume auszuasten, Zweige abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder deren Beschädigung durch Pferde zuzulassen</p> <p>10.) im geschützten Landschaftsbestandteil landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern</p> <p>11.) Grünland umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung zu überführen</p> <p>12.) alle Maßnahmen, die dazu führen, die Standortgrundlagen oder die Standortbedingungen zu verändern.</p>	<p>Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.</p> <p>Anschantungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :</p> <p>a) Landungs-, Boots- und Angelstege b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote c) Dauercamping- und Zeltplätze d) Sport- und Spielplätze e) Lager- und Ausstellungsplätze f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigung mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen g) Aufschüttungen oder Abgrabungen h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Drainagen i) Fernmeldeeinrichtungen</p> <p>Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.</p> <p>Bei Nutzung der umgebenden Grünlandbereiche als Pferdeweide sind Gehölze vor der rinden- und wurzelschälenden Tätigkeiten der Pferde durch Koppelzäune mit einem Mindestabstand von 2,50 m vom Stamm- oder Bestandrand zu schützen</p>

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.4)	Unberührt bleiben:	
LB 212 bis LB 216,	<p>a) die fachgerechte Pflege der Bäume, Sträucher und Gehölzbestände mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Landschaftsbestandteils</p> <p>b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren <u>Naturschutzbehörde</u> nachträglich unverzüglich anzuzeigen</p> <p>c) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sofern sie durch die festgesetzten Verbote nicht betroffen sind.</p>	Auf den Hinweis zur Verkehrssicherungspflicht in der Erläuterungspslte auf Seite 39, 2. Absatz, wird verwiesen.
	Befreiung	Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden
	Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere <u>Naturschutzbehörde</u> auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten, wenn	Der Beirat bei der Unteren <u>Naturschutzbehörde</u> kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Oberbergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere <u>Naturschutzbehörde</u> die Befreiung versagen. Wird die Befreiung für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren <u>Naturschutzbehörde</u> erteilt werden.
	<p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>	Die §§ 15 und 16 BNatSchG sowie die §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW finden bezüglich erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes ist geboten :	
	<ul style="list-style-type: none"> -die fachgerechte Erhaltung und Pflege von hof- und siedlungsnahen Obstbäumen und Obstwiesen zur Erhaltung von Obstwiesen sind im Austausch für einzelne abgängige Obstbäume Neupflanzungen durchzuführen - die Wiederanpflanzung von regionaltypischen Obstsorten - die Erhaltung von Obst-Alt bäumen und die Entwicklung von altersmäßig gegliederten Beständen - die Erhaltung und Pflege von Ameisenhaufen - die extensive Bewirtschaftung und Mahd von Vegetationsträumen an Weg- und Straßenrändern, Böschungen und Acker-Grünland-Grenzen - für abgängige nicht sanierungsfähige bzw. nicht sanierungswürdige geschützte Landschaftsbestandteile Ersatzpflanzungen – nach Möglichkeit am selben Ort – durchzuführen. 	Obst-Alt bäume stellen wichtige Jagd-, Nahrungs- und Brut-Lebensräume in der Kulturlandschaft für Kleinsäuger und Vögel dar.
2.4-212 Bab L 212	Obstbaumbestand/Obstwiese	Nördlich Marienberghausen (Nümbrecht)
2.4-213 Be LB 213	Obstbaumbestand/Obstwiese	Westlich Wolfscharre (Nümbrecht) Neufestsetzung der Fläche unter 2.2-1 als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Nümbrecht/Waldbröl“
2.4-.214 Be LB 214	Obstbaumbestand/Obstwiese	Südwestlich Linscheid (Nümbrecht)
2.4-215 BCd L215	Obstbaumbestand/Obstwiese	Südlich Grunewald (Nümbrecht)
2.4-216 Ec LB 216	Obstbaumbestand/Obstwiese	Nordwestlich Malzhagen (Nümbrecht)

Anlage 3

Strategische Umweltprüfung gemäß UVPG

- Vorprüfung zur Feststellung der SUP-Pflicht -

Strategische Umweltprüfung gemäß UVPG – Vorprüfung zur Feststellung der SUP-Pflicht

1. Einleitung

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 LNatSchG NRW sind mit Verweis auf die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010) Landschaftspläne bei ihrer Aufstellung oder Änderung einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Eine Ausnahme von der SUP-Pflicht besteht gemäß § 9 Abs. 2 LNatSchG NRW für die Änderung von Landschaftsplänen, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzlich oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen.

Anlass der 4. Änderung und Ergänzung des Landschaftsplans Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl ist die Ergänzung um ein neues Naturschutzgebiet mit einer Flächengröße von 3,2 ha, das bisher als geplantes Naturschutzgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung einstweilig sichergestellt ist. Zusätzlich werden die Festsetzungen zu Naturdenkmälern und zu Geschützten Landschaftsbestandteilen in wenigen Fällen geändert, in denen der Schutzgrund entfallen ist.

An den übrigen Bestandteilen des Landschaftsplanes werden keine Änderungen vorgenommen.

Aufgrund der verhältnismäßig kleinräumigen und geringfügigen Änderung des Landschaftsplans ist es gerechtfertigt, die Ausnahmeregelung von der SUP-Pflicht anzuwenden und damit auf eine Strategische Umweltprüfung zu verzichten.

2. Begründung

Die endgültige Ausweisung des bereits durch Ordnungsbehördliche Verordnung des Oberbergischen Kreises vom 19.03.2020 einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes „Lehmgrube Cronrath“ setzt einen Rahmen insbesondere für die zukünftige Pflege der Biotope dieses Gebietes. Die bisherigen Verbotsregelungen werden in den Landschaftsplan übernommen.

Durch die abschließende Rahmensetzung sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch die endgültige Ausweisung als Naturschutzgebiet eine Entwicklung des Gebietes hin zu einem Rückzugsbereich für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, zu denen auch gefährdete Rote-Liste-Arten gehören, ermöglicht. Die Änderungen bei den Festsetzungen 2.3 Naturdenkmäler und 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile sind naturschutzfachlich oder naturschutzrechtlich begründet und wirken sich daher ebenfalls nicht negativ aus. Eine Beeinflussung anderer Pläne und Programme ist nicht ersichtlich.

Landschaftsplan Nr. 4 Nümbrecht-Waldbröl, 4. Änderung und Ergänzung

Durch den Erhalt unbebauter Freiflächen leistet die Erweiterung der Naturschutzgebiete einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft des Oberbergischen Kreises. Der Bereich erfüllt ökologische Funktionen, wie z.B. die Verbindung von Biotopen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Bereinigung des Plans von fachlich und rechtlich nicht (mehr) begründbaren Festsetzungen hat keinen Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung des Planbereichs.